Landwirtschaftskammer Österreich

Die Steuererklärungen für 2024

Ausfüllanleitung für pauschalierte Land- und Forstwirte

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

Was ist neu bei der Veranlagung für 2024? ... 3
Allgemeine Hinweise ... 4
Einkommensteuererklärung für 2024 ... 10
Formular E 1 ... 10
Z.4: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag ... 10
Z.7: Mehrkindzuschlag ... 11
Z.8: Regelbesteuerungsoption bei (Anm: betrieblichen/privaten) Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstücksveräußerungen und Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten 12
Z.10: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ... 12
Z.11: Einkünfte aus selbständiger Arbeit ... 15
Z.12: Einkünfte aus Gewerbebetrieb ... 16
Z.14: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ... 16
Z.17: Einkünfte aus Kapitalvermögen ... 17
Z.18: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ... 17
Z.19: Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen ... 18
Z.20: Sonstige Einkünfte ... 18
Z.23: Tarifbegünstigungen, Sonderfälle ... 18
Z.25: Sonderausgaben ... 18
Z.26: Außergewöhnliche Belastungen ... 19
Formular E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag ... 20
Formular L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 ... 20
Familienbonus Plus (Punkt 3) ... 20
Beilagen zur Einkommensteuererklärung für voll- und teilpauschalierte Land- und Forstwirte für 2024 ... 22
Formular E 1c bzw. E 6c ... 23
Eigenbesitz und mitbewirtschaftete Flächen ... 23
Zupachtungen, Verpachtungen und zur Nutzung überlassene Flächen ... 23
Vollpauschalierte Einkünfte ... 24
Abzüge vom Einheitswert ... 24
Teilpauschalierte Einkünfte ... 25
Formular E 6 – Feststellungserklärung ... 39
Formular E 11 ... 39
Formular Komb 24 – Beilage für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau, Mostbuschenschank und Almausschank ... 41
1. Einkünfte aus Weinbau ... 41
2. Einkünfte aus Mostbuschenschank ... 43
3. Einkünfte aus Almausschank ... 44
Formular Komb 25 – Beilage für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe ... 45
Formular Komb 26 – Beilage für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ... 46
1. Einkünfte aus Nebenerwerb (= Dienstleistungen) ... 46
2. Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung („Direktvermarktung“) ... 48
Umsatzsteuererklärung für 2024 ... 52
1. Umsatzsteuerpauschalierung ... 52
2. Getränkeverkauf ... 52
3. Umsatzsteuer für „Importe“ ... 53
4. Pferdepauschalierungsverordnung ... 54
Formular U 1 ... 55

Die Steuererklärungen für 2024
Ausfüllanleitung für pauschalierte Land- und Forstwirte

Was ist neu bei der Veranlagung für 2024?

Pensionspferdehaltung: Erhöhung des Vorsteuerpauschales und der Umsatzgrenze

Vorsteuerpauschale ab 1. April 2024

Gemäß der Pferdepauschalierungsverordnung beträgt das Vorsteuerpauschale pro Einstellpferd und Monat seit 1. April 2024 31 € (bis 31. März 2024: 27 €). Zusätzlich zum Vorsteuerpauschale können weiterhin Vorsteuern aus ertragssteuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unbeweglichem Anlagevermögen (z.B. Stallgebäude), das der Pensionspferdehaltung dient, abgezogen werden.

Umsatzgrenze

Ab der Veranlagung für 2024 wurde außerdem die Umsatzgrenze für die Anwendung der Pferdepauschalierungsverordnung von 400.000 € auf 600.000 € erhöht.

Kirchenbeiträge

Ab dem Jahr 2024 sind geleistete Kirchenbeiträge bis maximal 600 € als Sonderausgabe abzugsfähig.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag beträgt ab der Veranlagung 2024 höchstens 4.950 € (statt 4.500 €).

Allgemeine Hinweise

Betriebe mit einem Einheitswert bis 165.000 € und einem Nettoumsatz bis 600.000 € haben die Möglichkeit, den Gewinn pauschaliert zu ermitteln. Auf die Pauschalierung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Pauschalierung (Voll- oder Teilpauschalierung) muss aber nicht günstig sein, man kann daher darauf verzichten, was insbesondere bei hohen Einheitswerten und geringen Erträgen vorteilhaft sein kann. Beim freiwilligen Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ist die erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren zulässig. Dies gilt auch beim freiwilligen Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung.

Achtung: Die oben genannten Grenzen entsprechen nicht den Grenzen der Buchführungspflicht (doppelte Buchführung). Buchführungspflicht besteht rückwirkend seit 2020 ab einem Nettoumsatz von über 700.000 €. Übergangsfristen sind zu beachten. Bei einem Einheitswert von über 165.000 € und/oder einem Nettoumsatz von über 600.000 € bis 700.000 € muss der Gewinn zumindest durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden.

Die Steuererklärungsformulare werden nur in einfacher Ausfertigung zugestellt. Um eine Überprüfung der Steuerbescheide zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen die Anfertigung und Aufbewahrung von Kopien. Mitunter werden auch Formulare zugestellt, welche für Ihre Steuererklärung unter Umständen gar nicht notwendig sind. Solche Formulare sind nicht auszufüllen.

Bei Betriebsgemeinschaften werden vom Finanzamt mehrere Steuernummern vergeben. Vergewissern Sie sich, welche Steuernummer bei welchem Formular anzugeben ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr Finanzamt.

Beachten Sie zunächst die amtlichen Erläuterungen (E 2, E 6-Erl, U 1a) für das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare 2024.

Datenübermittlung durch die AMA und die SVS an die Finanzbehörden

Nach § 80 BewG hat die Agrarmarkt Austria folgende Daten automationsunterstützt in strukturierter Form den Abgabenbehörden des Bundes bis zum 15. März jeden Jahres zu übermitteln:

- Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters, die Sozialversicherungsnummer, Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl sowie die Betriebsanschrift,
- Daten über den Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres,
- Daten über die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst- und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen,
- Erhebungsmerkmale der inneren und äußeren Verkehrslage des Berghöfekatasters und
- im abgelaufenen Kalenderjahr gewährte Direktzahlungen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters einschließlich Sozialversicherungsnummer, Einheitswertaktenzeichen des Betriebes sowie Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen (einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen) jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Wer muss eine Einkommensteuererklärung ausfüllen?

Jeder Landwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr abzugeben, wenn er vom Finanzamt aufgefordert wird (etwa durch Zusendung von Formularen) oder das Einkommen im Jahr 2024 mehr als **12.816 €** betragen hat.

Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die anderen Einkünfte (zB Pacht, pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Funktionärsentschädigungen) insgesamt mehr als **730 €** betragen haben und das gesamte Einkommen **13.981 €** überstiegen hat.

Bis wann sind die Steuererklärungen einzureichen?

Die Steuererklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater vertreten sind – grundsätzlich bis längstens **Ende April (30.04.) 2025** dem Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger (nichtselbständiger Nebenerwerb, Bauernpensionisten).

Selbstverständlich sind in begründeten Einzelfällen Verlängerungsansuchen zur Abgabe der Steuererklärungen möglich.

Die Formulare Komb 24, Komb 25 und Komb 26 sind zwar auszufüllen, aber nur über Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Bei **elektronischer Übermittlung** der Steuererklärung (im Weg von FinanzOnline) verlängert sich die Frist **bis Ende Juni (30.06.) 2025**. Die elektronische Übermittlung ist grundsätzlich dann zwingend vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Was ist FinanzOnline?

FinanzOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie (Amtswege per Mausklick). Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Lichtbildausweis nicht vergessen). Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und online übermittelt. Die Onlineversionen können unter www.bmf.gv.at aufgerufen werden. Mit der Anmeldung erhalten Sie eine Zugangskennung (Teilnehmer–ID, Benutzer–ID und PIN) mit der Sie auch Ihre persönlichen Daten ändern, Ihr Steuerkonto abfragen und elektronisch Rückzahlungsanträge stellen können. Die Bescheidübermittlung kann dann ebenfalls elektronisch erfolgen. Eine Anmeldung mit der ID Austria ist ebenfalls möglich.

Eine eigene Hotline beantwortet Ihre Fragen zu FinanzOnline (Telefon: 050 233 790).

Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung für die Veranlagung für das Kalenderjahr 2024

Die folgenden Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung gelten für die Veranlagung für das Kalenderjahr 2024:

1. Anwendbarkeit der Pauschalierungsverordnung

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert max. 75.000 €
- max. 15.000 € Forsteinheitswert (isoliert für Forstwirtschaft)
- max. 60 Ar Weinbaufläche (isoliert für Weinbau)

Zur Gewinnermittlung nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen im Gartenbau siehe Seite 45.

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als 75.000 € bis max. 165.000 € oder
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption oder
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 €

Für die Voll- und Teilpauschalierung gilt: Es wird auf die selbst bewirtschaftete Fläche bzw. auf den selbst bewirtschafteten Einheitswert laut Finanzamt abgestellt.

Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Jahresumsatzgrenze.

Bis Veranlagung 2022 galt: Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (zB 2021 und 2022) Umsätze von jeweils mehr als 400.000 € netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2024) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Seit Veranlagung 2023 gilt: Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (zB 2023 und 2024) Umsätze von jeweils mehr als 600.000 € netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2026) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Bei Lohntierhaltung ist zur Prüfung, ob die Umsatzgrenze laut LuF-PauschVO 2015 (600.000-€-Grenze) überschritten wird, zum Umsatz (Mast- oder Aufzuchtlohn) der Wert des Futters hinzuzurechnen.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Voll- bzw. Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

2. Welcher Einheitswert ist für die Prüfung der Einheitswertgrenzen heranzuziehen?

Für die Veranlagung 2024 ist der zum 31.12.2023 maßgebliche Einheitswert heranzuziehen.

3. Welcher Einheitswert ist für die Berechnung des Grundbetrages bei der Vollpauschalierung heranzuziehen?

Die Einheitswerte aufgrund der Hauptfeststellung zum 01.01.2023 wirken nicht erst ein Jahr verspätet, sondern rückwirkend unmittelbar zum Hauptfeststellungszeitpunkt (das ist der 01.01.2023). Als Grundlage für den Durchschnittssteuersatz von 42 % im Rahmen der Vollpauschalierung gelten die neuen Einheitswerte seit der Veranlagung 2023. Für die Frage der Gewinnermittlungsart sind die neuen Einheitswerte erstmals zum Stichtag 31.12.2023 maßgeblich – somit mit Wirksamkeit seit 2024. Sollte ein Einheitswertbescheid noch nicht vorliegen, wird die Veranlagung vorerst auf Basis des alten Bescheides vorgenommen. Sobald der neue Einheitswert vorliegt, ist der Veranlagungsbescheid von Amts wegen zu ändern.

4. Keine Übergangsfrist bei Überschreiten der 75.000 € Einheitswertgrenze

Liegt der Einheitswert zum 31.12.2023 nicht über 75.000 € kann 2024 die Vollpauschalierung angewendet werden.

Beträgt der Einheitswert zum 31.12.2023 mehr als 75.000 € besteht 2024 die Verpflichtung zur Aufzeichnung (Teilpauschalierung oder freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder freiwillige Buchführung).

5. Die Buchführungsgrenze - Buchführungsverpflichtung

Gemäß § 125 Bundesabgabenordnung besteht seit 01.01.2020 Buchführungspflicht, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 € überstiegen hat (Umsatzgrenze).

Für pauschalierte Landwirte können im Wesentlichen die folgenden Formulare von Bedeutung sein:

E 1 – Einkommensteuererklärung (personenbezogen)

E 1c – Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmer*innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

E 2 – Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung

E 3 – Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen

E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

E 6 – Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften
Ergebnis unter anderem aus der Beilage E 6c, wobei für jede Einkunftsart jeweils ein Formular E 6 auszufüllen ist. Bewirtschaftet zB ein Ehepaar gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dann ist für die Land- und Forstwirtschaft das Formular E 6c und E 6 auszufüllen und für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung das Formular E 6b und E 6.

E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Anmerkung: für Personengesellschaften bzw. –gemeinschaften)

E 6-Erl – Ausfüllhilfe zu E 6, E 6c und anderen

E 11 – Beilage für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft/Personengemeinschaft

Von **jeder** beteiligten Person ist zur Angabe des Gewinnanteiles **ein** eigenes Formular **E 11** auszufüllen.

E 30 – Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus, behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

L 1 – **Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (Anmerkung: und/oder Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages und Berücksichtigung des Kindermehrbetrags)**

L2 – Ausfüllhilfe für das Formular L 1 (Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung)

L 1ab – Beilage zum Formular L 1 oder E 1
für außergewöhnliche Belastungen

L 1d - Beilage zum Formular L 1, E 1 oder E 7
zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

L1d-Erl - Ausfüllhilfe zur Beilage L 1d

L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastungen für Kinder oder Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

L 1k-bF – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus in besonderen Fällen

L 1k-bF-Erl– Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF

Komb 24 – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau / Mostbuschenschank / Almausschank
Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Komb 25 – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe
Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Komb 26 – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft
Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

U 1 – Umsatzsteuererklärung

U1a – Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung

Allgemeine Hinweise zu den Formularen

Die Formulare – mit Ausnahme der Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF – und amtlichen Ausfüllanleitungen können auch aus dem Internet „heruntergeladen“ werden (http://www.bmf.gv.at – Formulare). In diesem Fall ist zu beachten, dass die Formulare maschinell gelesen werden und daher mittels Tastatur und Bildschirm ausgefüllt werden sollten.

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht ein Handbuch mit Steuerinfos „Das Steuerbuch 2025 (Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2024 für Lohnsteuerzahler/innen)“, welches etwa allgemeine Informationen zu Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen enthält. Dieses kann ebenfalls heruntergeladen werden (http://www.bmf.gv.at – Services – Publikationen).

Einkommensteuererklärung für 2024

Formular E 1

Beachten Sie zunächst die Ausfüllhilfe des Finanzamtes zur Einkommensteuererklärung 2024 auf dem amtlichen Formular E 2.

Sind beide Ehepartner Betriebsführer – führen also den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr (bloße Mitarbeit ist nicht ausreichend) – dann werden die Einkünfte für den gesamten Betrieb auf dem Formular E 6c ermittelt und dann auf das Formular E 6 übertragen. Die ermittelten Einkünfte sind entsprechend den Beteiligungsverhältnissen aufzuteilen (Gewinnanteil) und für jeden Beteiligten in einem separaten Formular E 11 einzutragen. In weiterer Folge hat jeder Beteiligte seinen Gewinnanteil aus der Land- und Forstwirtschaft auf ein eigenes Formular E 1, Seite 3, Punkt 10. Z 2. zu übertragen.

Z.4: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht zu, wenn ein Steuerpflichtiger

- mit mindestens einem Kind, für das mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt oder
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einer Person in einer Lebensgemeinschaft lebt und
- der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens 6.937 € im Kalenderjahr bezieht.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu. Erfüllen beide Partner (zB bei gemeinsamer Betriebsführung möglich) die Voraussetzungen, steht er dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben die Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt. Es ist daher zu prüfen, welcher (Ehe)Partner die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag erfüllt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen des (Ehe)Partners sind bei der Berechnung der Einkunftsgrenze von 6.937 € für den Alleinverdienerabsetzbetrag auch dann zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Kapitalertragsteuerabzug endbesteuert sind oder dem besonderen Steuersatz von 25 % oder 27,5 % unterliegen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, ebenso das **Wochengeld** und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Nicht anrechenbar sind zB das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe oder Alimentationszahlungen.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag bei einem Kind (mit Familienbeihilfenbezug) beträgt 572 € und bei zwei Kindern 744 €. Der Betrag von 744 € erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 255 €.

Aufgrund des geringen Einkommens in der Land- und Forstwirtschaft würden viele Landwirte diesen Steuerabsetzbetrag nicht nutzen können. Personen mit geringen Einkünften erhalten daher den entsprechenden Betrag gutgeschrieben (Negativsteuer).

Alleinerziehern steht ein **Alleinerzieherabsetzbetrag** zu. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben und mehr als sechs Monate Familienbeihilfe beziehen. Wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (neuen) Partner in einer Gemeinschaft lebt, ist kein Alleinerzieher.

Kindermehrbetrag

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten bei der Veranlagung für das Jahr 2024 einen Kindermehrbetrag in Höhe von bis zu 700 € jährlich pro Kind.

Der Kindermehrbetrag steht Steuerpflichtigen zu, wenn

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht und die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge weniger als 700 € pro Kind beträgt oder
- wenn beide (Ehe-)Partner Einkünfte erzielen und sich bei beiden eine Einkommensteuer unter 700 € pro Kind ergibt (in diesem Fall hat nur der Familienbeihilfebezieher Anspruch auf den Kindermehrbetrag).

Weitere Voraussetzung ist, dass zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr (grundsätzlich) steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte (d.h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbständiger Arbeit) erzielt werden oder im gesamten Kalenderjahr nur Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge) und 700 € pro Kind.

Damit der Kindermehrbetrag im Steuerbescheid berücksichtigt werden kann, ist in der Einkommensteuererklärung zu bestätigen, dass die Voraussetzungen vorliegen. Dafür ist der Punkt 4.2. im Formular E 1 vorgesehen. Steht der Kindermehrbetrag zu, wird er automatisch berechnet und berücksichtigt. Er kann nicht beantragt werden.

Steuer-Spartipp:

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung auszufüllen haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages von jährlich 572 €, 744 € usw. mit dem Formular L 1 innerhalb einer Frist von 5 Jahren gestellt werden. Steuerpflichtige ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte (zB Vollerwerbslandwirte) haben im Formular L 1 unter Punkt 5.1 den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zu beantragen, unter 5.1.3 die Anzahl der Kinder einzutragen, Punkt 5.2 bei Vorliegen der Voraussetzungen anzukreuzen und unter 4.1 bei „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“ 0 einzutragen.

Der Kindermehrbetrag kann nicht beantragt werden. Falls er Ihnen zusteht und Sie die relevanten Punkte unter 5.1 und/oder 5.2 ausgefüllt haben, wird er bei Ihrer Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Sollten die genannten Absetzbeträge nicht zuerkannt werden (siehe Bescheidinhalt), müsste innerhalb eines Monats ab Bescheidzustellung eine Beschwerde beim Finanzamt Österreich eingebracht werden und wäre mit den Formularen (E 1, E 1c oder E 6c, E 6, E 11) die Einhaltung der Voraussetzungen nachzuweisen.

Z.7: Mehrkindzuschlag

Siehe Ausführungen zu Formular E 4 (siehe Seite 20).

Z.8: Regelbesteuerungsoption bei (Anm: betrieblichen/privaten) Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstücksveräußerungen und Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

Wenn Sie eine oder mehrere der Regelbesteuerungsoptionen ausüben wollen, ist dies hier anzukreuzen. Zur Eintragung und Erläuterung siehe Z.10 und Z.17 dieser Ausfüllanleitung.

Z.10: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Führt eine Person **alleine** den Betrieb (Einzelunternehmer), sind die Einkünfte **bei Pauschalierung** auf dem Formular E 1c, ansonsten auf dem Formular E 1a bzw. E 1a-K zu ermitteln und im Formular E 1 unter Punkt 10. Z 1. anzugeben.

Sind **mehrere** Personen an der Betriebsführung beteiligt (zB beide Ehepartner), dann sind die Einkünfte auf dem Formular E 6c zu ermitteln und auf das Formular E 6 zu übertragen. Die ermittelten Einkünfte sind entsprechend den Beteiligungsverhältnissen aufzuteilen (Gewinnanteil) und für jeden Beteiligten in einem separaten Formular E 11 einzutragen. In weiterer Folge hat jede beteiligte Person ihren Gewinnanteil (meist 50 %) auf das Formular E 1, Seite 3, Punkt 10. Z 2. zu übertragen.

311 und 312 sind nur dann von Bedeutung, wenn Sie 2024 Gewinne aus dem Verkauf oder der Aufgabe eines ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles (zB Hälfteeigentum) erzielt oder bestimmte Entschädigungen erhalten haben. Gegebenenfalls ist auch pauschalierten Betrieben die Kontaktaufnahme mit einem Steuerberater dringend anzuraten.

Einkünfte aus betrieblichen Kapitalerträgen, die endbesteuert sind (KESt-Abzug)

Geld- und Sachausschüttungen von körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften (sofern sie 4.000 € pro Person/ pro Jahr übersteigen) unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug und sind bei den Anteilsinhabern endbesteuert. Eine gesonderte Erfassung der Ausschüttungen in der Steuererklärung ist daher nicht erforderlich. Beteiligte an mehreren Agrargemeinschaften haben das Überschreiten der Freigrenze mitzuteilen, damit der Kapitalertragsteuerabzug durch die Agrargemeinschaft rechtmäßig erfolgen kann.

Durch den Abzug der KESt sind auch Kapitalerträge aus Anteilen an inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften endbesteuert und müssen daher nicht angeführt werden (zu Zinsen aus „Lagerhausguthaben“ siehe aber unten).

Einkünfte aus betrieblichen Kapitalerträgen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25 % oder 27,5 % zu besteuern sind (es erfolgte kein KESt-Abzug)

Dies betrifft etwa Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften. Diese sind in 946 einzutragen, weil sie dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Betreffend die Anrechnung des Grundfreibetrages auf betriebliche Kapitaleinkünfte (aus Substanz) siehe Seite 37ff.

Zinsen für „**Lagerhausguthaben“** sind in 946 zu erklären (kein KESt-Abzug).

Regelbesteuerungsoption für Kapitalerträge (KESt-Rückerstattung)

Die Regelbesteuerungsoption (Besteuerung zum Tarif) ist zu überlegen, wenn wegen geringen Einkommens keine Einkommensteuer anfällt oder die Einkommensteuer geringer wäre als die KESt.

Der Einzelunternehmer (Formular E 1c) muss die betrieblichen Kapitalerträge in Formular E 1c in 9745 eintragen. In 955 bzw. 580 ist eine bereits geleistete KESt, soweit sie auf betriebliche Kapitalerträge entfällt, einzutragen.

Für Personengesellschaften bzw. -gemeinschaften (Formular E 6c) gilt: In der Einkommensteuererklärung E 1 ist die Entscheidung zu treffen, ob im festgestellten Ergebnis enthaltene Kapitaleinkünfte tarifbesteuert werden. Wird die Regelbesteuerung ausgeübt erfolgt die Eintragung der betrieblichen Kapitalerträge in 780. (Wird die Regelbesteuerung nicht beantragt, sind die im festgestellten Ergebnis enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge – soweit sie nicht endbesteuert sind - in 946 bzw. 781 einzutragen). In 955 bzw. 580 ist eine bereits geleistete KESt, soweit sie auf betriebliche Kapitaleinkünfte entfällt, einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und private) Kapitalerträge ausgeübt werden. Für private Kapitalerträge verwenden Sie in diesem Fall das Formular E 1kv.

Beachte: Wenn Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, kann mit dem Formular E 3 die Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen sowie für Ausschüttungen aus Agrargemeinschaften beantragt werden. Wird der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag beansprucht oder Familienbeihilfe bezogen, ist dies anzukreuzen bzw. einzutragen. Außerdem kann die Erklärung für einen allfälligen Kindermehrbetrag abgegeben werden.

Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen

In Kennzahl 961 bzw. 551 sind Einkünfte aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken (Veräußerungs**gewinn**) einzutragen, wenn diese dem besonderen Steuersatz von 30 % (Veräußerung seit dem 01.01.2016) bzw. 25 % (Veräußerung vor dem 01.01.2016) unterliegen und keine Regelbesteuerung beantragt wird (siehe unten). In 964 bzw. 583 ist eine bereits geleistete Immobilienertragsteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt, einzutragen. In 967 bzw. 589 ist der Betrag einzutragen, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Betreffend die Anrechnung des Grundfreibetrages auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen siehe Seite 37ff.

Regelbesteuerungsoption bei Grundstücksveräußerungen

Wenn Sie die Regelbesteuerungsoption (Besteuerung zum Tarif) für angefallene Einkünfte aus privaten und betrieblichen Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken, auf die der besondere Steuersatz von 25 % bzw. 30 % anwendbar ist, ausüben wollen (Punkt 8.2. in Formular E 1), werden diese Einkünfte mit dem allgemeinen Steuertarif veranlagt.

Der Einzelunternehmer (Formular E 1c) muss dann die Einkünfte aus betrieblicher Grundstücksveräußerung in Formular E 1c in 9746 eintragen. In 964 bzw. 583 ist eine bereits geleistete Immobilienertragsteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt, einzutragen. In 967 bzw. 589 ist der Betrag einzutragen, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist.

Für Personengesellschaften bzw. -gemeinschaften (Formular E 6c) gilt: In der Einkommensteuererklärung E 1 ist die Entscheidung zu treffen, ob im festgestellten Ergebnis enthaltene Grundstücksgewinne tarifbesteuert werden. Wird die Regelbesteuerung ausgeübt, erfolgt die Eintragung des Veräußerungsgewinnes in 500. In 964 bzw. 583 ist eine bereits geleistete Immobilienertragsteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt, einzutragen. In 967 bzw. 589 ist der Betrag einzutragen, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist.

Durch Ausübung der Regelbesteuerungsoption können allenfalls Verluste aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Auch bei geringem Gesamteinkommen ist die Regelbesteuerung zu überlegen.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption sämtliche Einkünfte aus betrieblichen und privaten Grundstücksveräußerungen in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Regelbesteuerungsoption bei Leitungsentschädigungen

Einkünfte, die für die Einräumung eines Leitungsrechtes von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107 EStG) unterliegen seit dem Kalenderjahr 2019 einer Abzugsteuer von 10 %. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer abgegolten. Daher müssen Sie diese Zahlungen in Ihre Einkommensteuererklärung nicht aufnehmen. Eine Berücksichtigung zum allgemeinen Steuertarif ist aber auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption).

Wenn Sie die Regelbesteuerungsoption für Einkünfte aus Leitungsrechten, von denen eine Abzugsteuer von 10% einbehalten worden ist, ausüben wollen (Punkt 8.3 in Formular E 1), werden diese Einkünfte nach dem allgemeinen Steuertarif besteuert. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie keine Einkommensteuer zahlen müssten oder diese niedriger ist als die Abzugsteuer.

Für Einzelunternehmer gilt:

In diesem Fall muss der Einzelunternehmer (Formular E 1c) die betrieblichen Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten in Kennzahl 9326 eintragen. Es ist anzukreuzen, ob die Einkünfte im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages 2024 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe besteuert werden sollen. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Die anzurechnende Abzugsteuer ist bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen Einkünften in der Kennzahl 286 einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und gegebenenfalls private) Einkünfte ausgeübt werden.

Für Personengesellschaften bzw. -gemeinschaften gilt:

Im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.3 in Formular E 1) sind die **anteiligen** Einkünfte beim die Regelbesteuerung ausübenden Beteiligten in der Beilage E 11 einzutragen. Eine Erfassung in Formular E 6c erfolgt nicht. So ist gewährleistet, dass sich jeder Beteiligte individuell entscheiden kann, ob er die Regelbesteuerung beantragen möchte.

Die Einkünfte können im Umfang von 33 % des anteiligen Auszahlungsbetrages 2024 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe berücksichtigt werden. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Von diesem Betrag können nicht in Formular E 6c vollständig berücksichtige Beträge, die nach § 15 LuF-PauschVO 2015 abzugsfähig sind (zusätzliche Ausgaben zur Pauschalierung, siehe Seite 35) und/oder ein allfälliger Gewinnfreibetrag anteilig abgezogen werden (zum Grundfreibetrag siehe Seite 36ff).

Der sich daraus ergebende Betrag ist im Formular E 11 unter Punkt 7. einzutragen. Sie werden dann im Ergebnis aus Beilage E 11 miterfasst.

Die anzurechnende Abzugsteuer ist bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen Einkünften in der Kennzahl 286 einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und gegebenenfalls private) Einkünfte ausgeübt werden.

Schließlich sind die gesamten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Gewinnsumme aus 10. Z 1. bis 8. – bei 310 im Formular E 1 anzugeben.

Gewinnverteilung (Drei-Jahres-Verteilung)

Bestimmte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag zu je einem Drittel im Veranlagungsjahr und den beiden Folgejahren steuerlich berücksichtigt werden.

In die Verteilung einzubeziehen sind im Wesentlichen die Einkünfte aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion.

Ausgenommen davon sind insbesondere Einkünfte, die durch Vollpauschalierung ermittelt wurden, Einkünfte aus Jagd, aus einem Nebenerwerb oder einer Nebentätigkeit, begünstige Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken oder Einkünfte aus der Betriebsveräußerung oder -aufgabe.

Sind nicht sämtliche Einkünfte zu verteilen, muss aus den Aufzeichnungen klar erkennbar sein, welche Einkünfte in die Verteilung einbezogen wurden und wie sie ermittelt wurden.

Wenn Sie die Verteilung beanspruchen wollen, kreuzen Sie das für den Antrag vorgesehen Kästchen (Punkt 10. Z 9.1) an. Der Antrag betrifft alle verteilungsfähigen Einkünfte und ist für die Folgejahre bindend.

Zu verteilen ist der positive Saldo aus den zu verteilenden Einkünften des Betriebes, höchstens aber die gesamten aus dem Betrieb erzielten positiven Einkünfte. Die insgesamt zu verteilenden Einkünfte (nicht nur das jeweilige Drittel) sind in Kennzahl 151 einzutragen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Veranlagungsjahres werden damit um 2/3 des Wertes aus dieser Kennzahl vermindert.

Die ausgeschiedenen beiden Drittelbeträge werden sodann bei den Veranlagungen der Folgejahre jeweils automatisch miterfasst.

Die Gewinnverteilung kann auch für Landwirte mit teilpauschalierten Betriebszweigen oder mit Teilpauschalierung von Interesse sein.

Natürlich sind bei Beendigung der Gewinnverteilung noch nicht erfasste Drittelbeträge anzusetzen, was wie ein „Ausstiegsmalus“ wirkt, jedoch grundsätzlich verteilt über mehrere Jahre erfolgt.

Die Verteilung ist bei ihrer erstmaligen Inanspruchnahme in der Steuererklärung zu beantragen. Sie endet insbesondere bei Betriebsübertragung, Betriebsaufgabe oder Widerruf des Antrages.

Wird die Gewinnverteilung beendet (insbesondere durch Widerruf), kann ein neuerlicher Antrag nach Ablauf von fünf Veranlagungsjahren gestellt werden (Sperrfrist).

Bei Einkünften, die nicht der Gewinnglättung unterliegen (zB Kalamitätsnutzungen, Maschinendienstleistungen oder Heurigen), muss es klare Aufzeichnungen geben, sonst kann dies den Verlust der Gewinnverteilung nach sich ziehen.

Bevor die Gewinnverteilung in Anspruch genommen wird, wird die Kontaktaufnahme mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Z.11: Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen insbesondere die Einkünfte von Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Tierärzten usw., aber auch **Aufsichtsratsgebühren** und Obleuteentschädigungen bei landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Ist ein Landwirt Mitglied des Aufsichtsrates einer Genossenschaft oder Obmann einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, hat er die im Jahr 2024 daraus bezogenen Vergütungen auf dem Formular E 1a oder E 1a-K bei der Kennzahl 9050 anzugeben. Außerdem ist anzukreuzen, ob man sich für eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder eine pauschale Gewinnermittlung entscheidet.

Waldpädagogen erzielen aufgrund ihrer unterrichtenden Tätigkeit ebenfalls Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Auch Vortragende erzielen in der Regel Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die mit dieser Tätigkeit verbundenen tatsächlichen Ausgaben in den einzelnen Zeilen anzuführen.

Auch die Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung oder der Basispauschalierung kann geprüft werden. Erläuterungen zu diesen Pauschalierungen sind in Formular E 1a-K unter den Punkten 1 und 5 abgedruckt.

Z.12: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei dieser Einkunftsart ist nicht nur der Gewinn aus einem gewerblichen Unternehmen anzugeben, sondern auch Einkünfte, die zwar in Verbindung mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt werden, die ihrer Art (zB Hagelschätzer, Fleischqualifizierer, steuerlich gewerbliche Photovoltaik-Anlage) oder ihrem Umfang (zB Überschreitung der 45.000 € Einnahmengrenze) nach jedoch über einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb oder eine Nebentätigkeit hinausgehen und daher Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit darstellen.

491 und 492 dienen der Zusammenarbeit der Finanzverwaltung mit der Sozialversicherung. Bei 492 sind die Einkünfte (Gewinn) aus Tätigkeiten einzutragen, die steuerlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (der Klammerausdruck bei 492 „zB Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb“ ist daher sozialversicherungsrechtlich/gewerberechtlich zu verstehen) gehören und für die zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (auf Basis des BSVG) zu entrichten sind; insbesondere Tätigkeiten als Schweinetätowierer, Waldhelfer, Milchprobennehmer, Besamungstechniker, Klauenpfleger, Fleischqualifizierer, Saatgut- und Sortenberater, Biokontrollor, Zuchtwart, Hagelschätzer und -berater, sowie eine land- und forstwirtschaftliche Beratungstätigkeit.

Z.14: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

War ein Land- bzw. Forstwirt im Jahr 2024 als (lohnsteuerpflichtiger) Dienstnehmer tätig oder Pensionist, dann musste bereits dessen Arbeitgeber (Pensionsstelle) grundsätzlich bis Ende Jänner bzw. elektronisch bis Ende Februar 2025 dem Finanzamt einen Lohnzettel übermitteln. In Punkt 14.1 ist die Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2024 einzutragen.

Die Beitragsrückerstattungen durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen an Landwirte, die auch Dienstnehmer sind (zB Nebenerwerbslandwirte über der Höchstbeitragsgrundlage) gehören ebenfalls zu den Bezügen aus nichtselbständiger Arbeit. Sofern die rückgezahlten Beiträge ausschließlich auf Grund von selbständig ausgeübten Tätigkeiten zu entrichten waren, sind sie als Betriebseinnahmen bei den jeweiligen Einkünften zu erfassen (LStR 2002 Rz 687a).

Eine allenfalls bezahlte Lohnsteuer wird bei der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt (keine Doppelbesteuerung).

Bezüge und Auslagenersätze, die Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, **Gemeinde-** oder **Ortsvertretung** erhalten, zählen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Von den Einnahmen sind grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abzuziehen. Stattdessen kann das Berufsgruppenpauschale (siehe Punkt 16.2.11 des Formulars E 1) in Höhe von 15 % der Bemessungsgrundlage (Bruttobezüge abzüglich steuerfreier und sonstiger Bezüge), mindestens 438 € und höchstens 2.628 € jährlich abgezogen werden. Diesfalls ist die Kurzbezeichnung der Berufsgruppe „P“ einzutragen.

Z.17: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht zu den betrieblichen Einkünften zählen (siehe oben), ist Beilage E 1kv auszufüllen. Kapitalerträge, für die die Bank den 25 % oder 27,5 %-igen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen hat, brauchen grundsätzlich nicht angegeben werden. Aus dem Erklärungsformular ist ersichtlich, welche Einkünfte hier anzuführen sind. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur anzugeben, wenn sie 22 € übersteigen.

Die Regelbesteuerung (Besteuerung zum Tarif) kann auch hier beantragt werden (Punkt 8.1. in Formular E 1) (siehe oben). Die Regelbesteuerungsoption ist zu überlegen, wenn wegen geringen Einkommens keine Einkommensteuer anfällt oder die Einkommensteuer geringer wäre als die KESt. Bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption müssen sämtliche Kapitaleinkünfte (zB Sparbuchzinsen) in die Veranlagung einbezogen werden.

Beachte: Wenn Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, kann mit dem Formular E 3 die Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen sowie für Ausschüttungen aus Agrargemeinschaften beantragt werden. Wird der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag beansprucht oder Familienbeihilfe bezogen, ist dies anzukreuzen bzw. einzutragen. . Außerdem kann die Erklärung für einen allfälligen Kindermehrbetrag abgegeben werden.

Z.18: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Zu beachten ist, dass der aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken vereinnahmte Pachtzins grundsätzlich nicht hier, sondern bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (9750 in der Beilage E 1c bzw. E 6c) anzuführen ist.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zB **Hausvermietung, Appartement- bzw. Ferienwohnungsvermietung ohne „nennenswerte“ Nebenleistungen**) sind durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln, wozu **bereits vor der Vermietung ein Steuerberater** beigezogen werden sollte. Zu den Ausgaben (sogenannte Werbungskosten) zählen neben der Grundsteuer auch vom Vermieter bezahlte Betriebskosten, wie Gebühren für Abwasser (Kanal), Rauchfangkehrer und Versicherungsprämien. Ferner sind die sogenannte AfA (Absetzung für Abnutzung zB der Bausubstanz), Schuldzinsen und der Reparaturaufwand zu berücksichtigen. Bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, muss zwischen Instandhaltungsaufwendungen (sofortige Absetzung oder 15-Jahresverteilung möglich) und Instandsetzungsaufwendungen (Absetzung zwingend über 15 Jahre) unterschieden werden (siehe Formular E 1b bzw. E 6b).

Bei dieser Einkunftsart ist auch der „Gewinn“ des Grundeigentümers aus dem **Abbau von Bodensubstanzen** (zB Schotterabbau) durch einen anderen Unternehmer anzuführen. Die Absetzung für den Bodensubstanzverlust kann durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Stattdessen können von den Bruttoeinnahmen 50 % der Einnahmen als pauschale Werbungskosten abgezogen werden.

Einkünfte aus der sonstigen Grundstücksüberlassung für den Betrieb von Handymasten und Windrädern sind ebenfalls hier unter den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erklären. Hier sind keine

pauschalen Ausgaben (sogenannte Werbungskosten) vorgesehen. Allfällige damit zusammenhängende Werbungskosten können nur bei entsprechendem Nachweis in Abzug gebracht werden.

Zu den Entgelten aus der Überlassung von Dächern land- und forstwirtschaftlicher Gebäude oder Betriebsvorrichtungen zur Errichtung von Handymasten und/oder Photovoltaikanlagen siehe Seite 32.

Werden (Teil-)Grundstücke Dritten gegen Entgelt für den Betrieb einer Photovoltaikanlage überlassen, ist zu prüfen, ob die betroffenen Grundflächen weiterhin Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind. Ist dies nicht der Fall, zählt das Entgelt für die Überlassung der Flächen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe EStR Rz 5190 ff). Siehe auch Seite 32f.

Z.19: Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen

Für weitere Informationen siehe die Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung E 2, Randzahlen 31 – 38.

Z.20: Sonstige Einkünfte

Dazu gehören auch die Funktionsgebühren der Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften (zB Kammerfunktionäre, Kennzahl 804). Eine pauschale Anerkennung von Werbungskosten ist nicht möglich. Die Werbungskosten (zB Fahrtspesen in Höhe von 0,42 €/km, Tagesdiäten etc.) sind anhand von Aufzeichnungen (zB Fahrtenbuch – nicht in Excel) nachzuweisen.

Auch das von einem Ausnehmer oder einer Ausnehmerin bezogene **Ausgedinge** (Kennzahl 800), Vermittlungsprovisionen und Spekulationsgewinne (Kennzahl 801) zählen zu den sonstigen Einkünften.

Z.23: Tarifbegünstigungen, Sonderfälle

Nach der Feststellung des Gesamtbetrages der Einkünfte sind die dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Beträge anzugeben. Für den aufzeichnungspflichtigen Forstwirt ist vor allem der ermäßigte Steuersatz gemäß § 37 EStG für besondere Waldnutzungen von Bedeutung. Die Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen oder Waldnutzung infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind daher gesondert bei 167 anzugeben.

Z.25: Sonderausgaben

- **Kirchenbeiträge**

  Die im Jahr 2024 geleisteten Kirchenbeiträge sind bis maximal 600 € abzugsfähig.

- **Begünstigte Spenden**

  Spenden an humanitäre Organisationen können für das Jahr 2024 im Ausmaß von höchstens 10 % der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungsjahres als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zum Kreis der begünstigten Organisationen zählen zB Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz, Caritas, Licht ins Dunkel etc.

  Hinweis: Der geleistete Kirchenbeitrag und Spenden an begünstigte Empfänger werden aufgrund einer elektronischen Datenübermittlung durch die inländische Organisation automatisch berücksichtigt. Die Beträge werden in Ihrem Bescheid und in FinanzOnline ausgewiesen.

  Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages ist Beilage L 1d auszufüllen (zB Beitrag wurde für Ehepartner gezahlt und soll bei diesem berücksichtigt werden). Die Beilage dient nicht zur Korrektur von Fehlern bei der Datenübermittlung.

- **Steuerberatungskosten**

  Steuerberatungskosten sind bei pauschalierten Landwirten in unbeschränkter Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig (EStR Rz 4250a).

Z.26: Außergewöhnliche Belastungen

Für die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die Beilage L 1ab, zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die Beilage(n) L 1k.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Auch die Kosten für die Behebung von durch Unwetter (insbesondere Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Hagelschlag) verursachten Schäden am Privatvermögen (insbesondere Wohngebäude und Pkw) können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (Formular L 1ab). Sämtliche Ersätze (zB aus dem Katastrophenfonds, Spenden) und Vergütungen (zB von Versicherungen) kürzen die absetzbaren Kosten.

Formular E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

Der **Mehrkindzuschlag** steht zu, wenn Sie allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil 2024 für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe bezogen haben und das Familieneinkommen (Zusammenrechnung der Einkommen der (Ehe-)Partner) den Betrag von 55.000 € nicht übersteigt. Der Mehrkindzuschlag beträgt 23,30 € pro Monat für das dritte und jedes weitere Kind.

Der Mehrkindzuschlag kann für das Jahr 2024 mit dem Formular E 4 innerhalb einer Frist von 5 Jahren oder im Wege der Veranlagung im Formular E 1 bzw. bei der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L 1 beantragt werden.

Formular L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1

Dieses Formular dient der Geltendmachung des Familienbonus Plus, eines Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung. Für jedes Kind ist ein eigenes Formular L 1k auszufüllen.

Familienbonus Plus (Punkt 3)

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der Ihre Steuerlast direkt reduziert. Wird kein Einkommen über 12.816 € erzielt, ist keine Einkommensteuer zu leisten und damit besteht auch kein Anspruch auf den Familienbonus Plus (siehe aber die Ausführungen zum Kindermehrbetrag auf Seite 11).

Erzielt ein pauschalierter Land- und Forstwirt aus all seinen steuerpflichtigen Tätigkeiten ein Einkommen über 12.816 €, so kann er den Familienbonus Plus beantragen. Er steht zu, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Familienbonus Plus ist ein monatlicher Absetzbetrag, dh Antragsberechtigte können den Familienbonus Plus ab dem Monat, in dem das Kind auf die Welt kommt, beantragen.

Der Familienbonus Plus beträgt 166,68 € monatlich (2.000,16 € jährlich) für Kinder bis zum 18. Geburtstag, für Kinder über 18 Jahre 58,34 € monatlich (700,08 € jährlich), wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird. Die durch den Familienbonus Plus reduzierte Einkommensteuer kann niemals unter null fallen (dh die maximale Steuerentlastung beträgt 2.000,16 € bzw. 700,08 € pro Kind und Jahr).

Antragsberechtigt für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich die beiden Elternteile, also entweder:

- Familienbeihilfenbezieher und (Ehe)Partner der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- Familienbeihilfenbezieher und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Der Familienbonus Plus kann auch nur von einem Elternteil beantragt werden. Es ist selbständig zu prüfen, wer den Familienbonus Plus in welcher Höhe (halben/ganzen Familienbonus Plus) beantragt. Die Entscheidung kann für jedes Kind gesondert getroffen werden.

In besonderen Fällen ist das Formular L 1k-bF zu verwenden.

Auswärtige Berufsausbildung (Punkt 5.2 und Punkt 5.3)

Die Mehraufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern werden durch einen Pauschalbetrag von 110 € pro angefangenem Monat abgegolten. Angaben über die tatsächlichen Aufwendungen sind deshalb nicht erforderlich. Dieser Pauschalbetrag steht jedoch nur dann zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Wenn die entsprechende Schule mehr als 80 km vom Wohnort entfernt ist, wird der Pauschalbetrag (auch bei täglicher Hin- und Rückfahrt) jedenfalls gewährt; ebenso bei Internatsunterbringung eines Schülers oder Lehrlings am mehr als 25 km entfernten Schulort. Bei schlechter Verkehrsverbindung sollten Sie den Pauschalbetrag auch bei unter 80 km Entfernung mit einer entsprechenden Begründung beantragen.

Beilagen zur Einkommensteuererklärung für voll- und teilpauschalierte Land- und Forstwirte für 2024

Formular E 6 / E 6c / E 1c / E 11

Zum Ausfüllen dieser Formulare wird auch auf die amtliche Ausfüllanleitung “E 6-Erl” verwiesen.

Vorweg sei auf die für Land- und Forstwirte möglichen Gewinnermittlungsarten hingewiesen.[1]

Gewinnermittlung für nichtbuchführungspflichtige Betriebe bis 75.000 € EW und bis 600.000 € Nettoumsatz

1. Freiwillige Buchführung
2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
3. Vollpauschalierung (nur möglich ohne Sozialversicherungs-Option)
4. Teilpauschalierung (bei Ausübung der Sozialversicherungs-Option oder auf Antrag mit fünfjähriger Bindungswirkung)

Gewinnermittlung für nichtbuchführungspflichtige Betriebe über 75.000 € EW, bis 165.000 € EW und bis 600.000 € Nettoumsatz

1. Freiwillige Buchführung
2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
3. Teilpauschalierung (unabhängig von einer Sozialversicherungs-Option)

Gewinnermittlung für nichtbuchführungspflichtige Betriebe über 165.000 € EW oder über 600.000 € (bis 700.000 €) Nettoumsatz

1. Freiwillige Buchführung
2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Gewinnermittlung für buchführungspflichtige Betriebe (über 700.000 € Nettoumsatz)

Buchführung (Bilanzierung)

Beim Übergang von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung und umgekehrt muss kein Übergangsergebnis ermittelt werden. In folgenden Fällen ist weiterhin ein Übergangsergebnis zu ermitteln:

Vollpauschalierung	↔	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Teilpauschalierung	↔	Bilanzierung
Bilanzierung	↔	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Teilpauschalierung
Einnahmen-Ausgaben-R.	↔	Bilanzierung, Vollpauschalierung.

Sowohl für die Ermittlung des Übergangsergebnisses als auch bei der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes (Teilbetriebes) ist es zweckmäßig, eine Steuerberatungskanzlei zu kontaktieren.

Die Formulare E 6, E 6c, Komb 24, Komb 25, Komb 26 werden für jeden Betrieb in der Regel nur einmal zugeschickt; sie sind von allen Betriebsführern zu unterschreiben.

[1] Vgl *Jilch*, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte[6] (2022) 410 ff.

Formular E 1c bzw. E 6c

Formular E 6c:

Dieses Formular dient voll- und teilpauschalierten Land- und Forstwirten zur Gewinnermittlung, wenn **mehrere Personen** an der Betriebsführung beteiligt sind (Mitunternehmerschaften). Die Aufteilung (Prozent) der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Formular E 6c auf die Beteiligten (Gewinnanteil) ist nicht ausreichend. Entscheidend ist vielmehr die Eintragung des Gewinnanteils am Formular E 11 (Punkt 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft).

Formular E 1c:

Dieses Formular ist zu verwenden, wenn der Betrieb auf Rechnung einer einzigen Person **(Einzelunternehmer)** geführt wird.

Neben der Steuernummer ist das Aktenzeichen des Einheitswertbescheides für den land- und forstwirtschaftlichen **Betrieb** (nicht für das Wohnhaus) einzutragen.

Auf dem Formular E 1c (bzw. Formular E 6c) ist anzukreuzen, ob die **Beitragsgrundlagenoption** bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beantragt wurde oder nicht.

Wird ein Antrag auf Teilpauschalierung (Antragsoption) für das Erklärungsjahr gestellt, ist dies in der nächsten Zeile anzukreuzen. Wurde der Antrag auf Teilpauschalierung bereits in einem Vorjahr gestellt, ist das Kästchen in der nächsten Zeile anzukreuzen.

Eigenbesitz und mitbewirtschaftete Flächen

Zunächst sind der Einheitswert des **Eigenbesitzes** sowie mitbewirtschafteter Flächen des Ehepartners bzw. der Einheitswert von Betrieben ohne Eigenflächen in 9610 einzutragen. Für Wohngebäude, Bauplätze usw. gesondert ausgewiesene Einheitswerte (Grundvermögenseinheitswert) sind nicht mitzuzählen.

Auch unterjährige Zu- und Verkäufe sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zupachtungen, Verpachtungen und zur Nutzung überlassene Flächen

Die zugepachtete oder verpachtete Fläche und/oder die zur Nutzung übernommene oder überlassene Fläche ist mit dem maßgeblichen Hektarsatz (zB Landwirtschaft, Wald, Weingarten) zu multiplizieren und ergibt so den auf die Pacht- bzw. Nutzungsflächen entfallenden Einheitswertanteil (Kennzahlen 9620 und 9630). Bei Zupachtungen bzw. zur Nutzung übernommenen Flächen gilt für steuerliche Zwecke der nach der Kulturgattung **entsprechende (volle) Hektarsatz des Pächters**. Zuschläge (zB für Obstbau und Sonderkulturen) sind zu berücksichtigen. Die Einheitswerte des Eigenbesitzes und der mitbewirtschafteten Flächen (zB Hälfteanteil) des Ehepartners bzw. die Einheitswerte von Betrieben ohne Eigenflächen, vermehrt um den Einheitswertanteil der Zupachtungen und Nutzungsübernahmen und vermindert um den Einheitswertanteil der Verpachtungen und Nutzungsüberlassungen, ergeben den Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche **(Gesamteinheitswert)**.

In Bezug auf die Zurechnung einer Zu- oder Verpachtung kommt es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt an, sondern auf die Bewirtschaftung während des Veranlagungszeitraumes. Im Zweifel gilt daher die Regel „Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung".

Beachte: Bei Fremdpacht kann es zu erheblichen Abweichungen zwischen dem von der SVS in der Beitragsvorschreibung ausgewiesenen Einheitswert und dem steuerrelevanten Einheitswert kommen. Im

Gegensatz zur Finanzverwaltung geht die SVS nämlich vom Einheitswert des Verpächters aus und zieht zur Beitragsermittlung nur zwei Drittel dieses Einheitswertes heran.

Vollpauschalierte Einkünfte

Abzüge vom Einheitswert

(nur bei Vollpauschalierung erforderlich)

Folgende Einheitswerte sind abzuziehen:

- Einheitswert der forstwirtschaftlichen Fläche, sofern dieser mehr als 15.000 € beträgt (Kennzahl 9640)
- 30 % des Einheitswerts der alpwirtschaftlichen Fläche (Kennzahl 9650)
- Einheitswert der weinbaulich genutzten Fläche (nur abziehen, sofern die weinbaulich genutzte Fläche 60 Ar übersteigt) (Kennzahl 9660)
- Einheitswert der gärtnerisch genutzten Fläche (Kennzahl 9670)

1. Der – wie eben erläutert – verminderte Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche ergibt den **maßgeblichen Einheitswert.**

2. Grundbetrag: 42 % des maßgeblichen Einheitswertes

Der Prozentsatz (Durchschnittssatz) für die Berechnung des sogenannten „Grundbetrages“ beträgt einheitlich **42 %** des maßgebenden Einheitswertes.

Mit diesem Durchschnittssatz sind alle betriebsgewöhnlichen Wirtschaftsvorgänge im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb abgegolten. Gewinne aus Sonderkulturen, wie aus Obstbau, Intensivtierhaltung, Feldgemüsebau usw., sind durch Zuschläge zum Einheitswert zu berücksichtigen (**Meldepflicht!**) und daher ebenfalls durch die Pauschalierung abgegolten.

Der Gewinn von vollpauschalierten Betrieben bis 15.000 € Forst(teil)einheitswert ist ebenfalls mit dem Durchschnittssatz von 42 % zu berechnen (unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Holzschlägerung).

Bei Vollpauschalierung sind Förderungen grundsätzlich nicht gesondert als Einnahmen anzusetzen.

Eine Ausnahme besteht bei Entschädigungen für Ertragsausfälle und Wirtschaftserschwernisse, die für mehrere Jahre in einem Betrag zufließen, wenn es aus diesem Grund überdies zu einer Einheitswertabsenkung (selten) gekommen ist (EStR Rz 4182).

3. Einkünfte aus Gartenbau (Kennzahl 9680)

Für vollpauschalierte Gärtner werden bestimmte Quadratmetersätze zur Gewinnermittlung herangezogen. Der laut Formular Komb 25 ermittelte Gewinn ist in das Formular E 1c bzw. E 6c einzutragen.

Teilpauschalierte Einkünfte

Allgemein gilt:

Zu den **Betriebseinnahmen** zählen alle betrieblich veranlassten Erlöse, also grundsätzlich alle Einnahmen aus der pflanzlichen und tierischen Produktion, aber auch die laufenden Betriebsprämien und Ausgleichszahlungen, Förderungen, Hagelversicherungsentschädigungen usw.[2]

Zeitliche Zuordnung:

Bei der Teilpauschalierung werden Betriebseinnahmen im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung erfasst (Zuflussprinzip). Wird die Auszahlung eines fälligen Betrages auf Wunsch eines Empfängers verschoben, obwohl der Schuldner zahlungswillig ist, gilt der Betrag als zugeflossen.

Abweichend vom Zuflussprinzip sind öffentliche Mittel, die abweichend für das Jahr, für das der Anspruch besteht, zur Auszahlung gelangen, jahresbezogen dem Anspruchsjahr zuzurechnen (Anspruchsprinzip).

Im Rahmen der Teilpauschalierung sind Subventionen, sofern sie nicht steuerfrei sind, und der Eigenverbrauch stets als Betriebseinnahmen zu erfassen. Steuerfrei sind z.B. Subventionen zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens iSd § 3 Abs. 1 Z 6 EStG (Investitionszuschüsse).

Von den Geschäftspartnern der Landwirte (Händler, Genossenschaften) gegenverrechnete Abzüge (zB für Rübensaatgut, Zeitschriften, Trocknung) kürzen die Betriebseinnahmen nicht, weil diese zur Gänze durch die pauschalen Betriebsausgaben erfasst sind.[3]

Nicht gesondert als Betriebseinnahmen sind zB anzusetzen:

- Verkäufe von Altmaschinen im Zuge der Erneuerung des Maschinenparks,
- bestimmte Versicherungsentschädigungen, zB für zerstörte Einrichtungen und Maschinen sowie für vor dem 01.04.2012 zerstörte Gebäude, soweit ihnen entsprechende Aufwendungen (Ersatzinvestitionen oder Schadensbeseitigungskosten) gegenüberstehen,
- Entschädigungen für vor dem 01.04.2012 enteignete Grundstücke (zB Hofgebäude), soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen,
- Entschädigungen für enteignete Wirtschaftsgüter, soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen,
- Entschädigungen für Wirtschaftsgüter, wenn die Aufgabe ihrer Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse gelegen ist (zB bei Absiedelung aus einem Überschwemmungsgebiet oder infolge Geruchsbelästigung), soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen,
- Versicherungsentschädigungen der Hagelversicherung für durch Unwetter zerstörte Futterpflanzen und Erzeugnisse aus dem Obst-, Garten- und Weinbau für den Eigenbedarf: diese müssen nicht gesondert als Einnahmen angesetzt werden, soweit ihnen entsprechende Aufwendungen (Ersatzbeschaffung von Futter oder anderen Erzeugnissen) gegenüberstehen

[2] Vgl *Jilch*, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte[6] (2022) 568.
[3] Vgl *Jilch*, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte[6] (2022) 569.

- die „bäuerliche Nachbarschaftshilfe“ auf Basis der ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten (siehe EStR Rz 4206)
- die Niederlassungsprämie bzw. Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte
- Agrardieselrückvergütung
- pauschale CO_2-Abgaben-Rückvergütung der Mehrkosten aus der CO_2-Bepreisung
- Teuerungsausgleich Landwirtschaft (Versorgungssicherheitsbeitrag)
- außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren sowie
- Stromkostenzuschuss Landwirtschaft.
- **Achtung:** Umsatzsteuergutschriften eines nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes ermittelnden Land- und Forstwirtes (regelbesteuerter Land- und Forstwirt) sind gemäß Entscheidung des VwGH (26.7.2017, Ro 2015/13/003) bei der Teilpauschalierung als Betriebseinnahme anzusetzen.
- Gemäß Randziffer 4166a der Einkommensteuerrichtlinien gilt jedoch: Erfolgt eine Überrechnung der Vorsteuergutschrift an den Übergeber des Betriebes, ist die Gutschrift der weiterverrechneten Umsatzsteuer (§12 Abs. 15 UStG) beim Übernehmer des Betriebes bei Teilpauschalierung nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.

4. Einkünfte aus Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Fischerei und Bienenzucht (Kennzahl 9690)

Die Zeile "Einkünfte aus Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Fischerei und Bienenzucht 30 % der Betriebseinnahmen ..." ist nur bei der **Teilpauschalierung** auszufüllen.

Bei der Teilpauschalierung ist immer von den tatsächlichen Betriebseinnahmen (niemals vom Einheitswert) auszugehen (zB auch bei nur 0,3 ha Weingarten). Von der Summe der Betriebseinnahmen inklusive USt **zieht man 70 % ab**.

Bei Förderungen (zB einheitliche Flächenprämie, ÖPUL, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) ist der pauschale Betriebsausgabensatz in Höhe von 70 % anzuwenden.

Mit dem Waldfondsgesetz und der dazu ergangenen Sonderrichtlinie werden wesentliche Schritte zur Förderung klimafitter Wälder und zur Stärkung der Verwendung des nachhaltig produzierten und nachwachsenden Rohstoffes Holz gesetzt. Laut Auskunft des BMF ist diesbezüglich wie folgt vorzugehen:

<u>Maßnahmen im Überblick:</u>

- Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (M 1 - § 3 Z 1 Waldfondsgesetz) und
- Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (M 2 - § 3 Z 2 Waldfondsgesetz) und
- Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz (M 4 - § 3 Z 4 Waldfondsgesetz) und
- Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald (M 10 - § 3 Z 10 Waldfondsgesetz)

Die in den Maßnahmen 1, 2, 4 und 10 angesprochenen Förderungen sind steuerfrei, wenn es sich um die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ("Investitionen“) oder zu ihrer Instandsetzung handelt (§ 3 Abs. 1 Z 6 EStG 1988). Das ist in jedem Einzelfall zu beurteilen. Eine steuerfreie Anschaffung oder Herstellung wird man beispielsweise bei der Anlage von Nass- oder Trockenlagerplätzen, Anschaffung von Spezialgeräten für die Forstpflanzenproduktion, mechanischem

Einzelschutz gegen Wildschäden, Kontrollzäunen oder Zäunungen von Naturverjüngungskernen annehmen können. Diesfalls kürzen die steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln aber die Anschaffungs- und die Herstellungskosten und damit die künftigen Abschreibungen (§ 6 Z 10 EStG).

Soweit (nur) ein Ersatz fürlaufende Kosten vorliegt, sind die Betriebsausgaben bei Pauschalierung nicht zu kürzen. Dazu zählen alle Förderungen, die sich im weitesten Sinne unter eine Förderung von Pflege- sowie Holzernte- und Bringungskosten einordnen lassen (z.B. der Transport zum Nass- und Trockenlager oder die Anlage von Schussschneisen).

Wenn für das stehende Holz nicht der höhere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. b EStG) angesetzt wird, sind die Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten (sofort) als Betriebsausgaben abzusetzen (§ 4 Abs 8 EStG). Diese Betriebsausgaben sind im Falle der Pauschalierung nicht zu kürzen.

Im Rahmen der Teilpauschalierung sind Förderungen, sofern sie nicht steuerfrei sind, als Betriebseinnahmen zu erfassen (EStR Rz 4166b). Davon können die pauschalen Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt laut BMF auch, wenn die Förderungen nicht kostendeckend sind.

5. Einkünfte aus Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) (Kennzahl 9691)

Für Veredelungstätigkeiten ist ein **pauschaler Betriebsausgabensatz** in Höhe von **80 %** der auf diese Tätigkeiten entfallenden Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzuwenden. Eine Veredelungstätigkeit besteht im Halten von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen oder Geflügel.

Bei Betrieben mit verschiedenen Tätigkeitsbereichen (zB Haltung von Rindern und Forstwirtschaft, Produktion von Getreide usw.) sind daher nur jene Betriebseinnahmen (zB Verkauf oder Eigenverbrauch von Milch und Eiern), die auf Grund der Veredelungstätigkeit erzielt werden, als Bemessungsgrundlage für das 80-prozentige Betriebsausgabenpauschale heranzuziehen. Für den Verkauf von zB Getreide, Heu oder Stroh steht nur das 70-prozentige Betriebsausgabenpauschale zu.

Betriebseinnahmen, die keinem konkreten Tätigkeitsbereich zuzurechnen sind, sind aliquot mit jenem Anteil, der sich aus der Aufteilung der übrigen Betriebseinnahmen auf die verschiedenen Betriebszweige ergibt, der Veredelungstätigkeit zuzuordnen.

Bei Förderungen (zB einheitliche Flächenprämie, ÖPUL, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) ist der pauschale Betriebsausgabensatz in Höhe von 70 % anzuwenden.

Beispiel Teilpauschalierung:

Aufstellung der Betriebseinnahmen:

Getreidebau	43.600 €	Schweinezucht	25.400 €
Zuckerrüben	10.900 €	Summe der Einnahmen	25.400 €
Ausgleichszahlungen*	21.800 €	davon 80 %	- 20.320 €
Summe der Einnahmen	76.300 €		5.080 €
davon 70 %	- 53.410 €		
	22.890 €		

*) Anspruch für 2024

Der Betrag von 22.890 € ist in 9690 einzutragen, jener von 5.080 € in 9691.

6. Einkünfte aus Forstwirtschaft (Kennzahl 9700)

Gewinnpauschalierung über 15.000 € Forst(teil)einheitswert oder bei Teilpauschalierung

Liegt der Forst(teil)einheitswert **über 15.000 €** sind die Einnahmen (inkl. USt) aus der Waldwirtschaft aufzuzeichnen und sind pauschale Betriebsausgaben abzuziehen.

Das Gleiche gilt für alle **teilpauschalierten Betriebe** (zB wenn die Option bei der Sozialversicherung oder die Antragsoption ausgeübt wurde) unabhängig von der Höhe des Forsteinheitswertes (zB auch bei einer Bewirtschaftung von bloß 3 ha Wald).

Dabei sind von den im Kalenderjahr 2024 erzielten Einnahmen pauschale Betriebsausgaben in Abhängigkeit von der der Minderungszahl oder Bringungslage abzuziehen. Sollte Ihnen die Minderungszahl bzw. Bringungslage für Ihren Forst, welche im Zuge der Einheitsbewertung festgestellt werden und die tatsächlichen Bringungsverhältnisse im jeweiligen Betrieb widerspiegeln, nicht bekannt sein, erkundigen Sie sich bei Ihrem Finanzamt.

Bei Kleinstwäldern bis 10 ha Größe wird keine Bringungslage mehr festgestellt. Es bestehen seitens der Finanzverwaltung keine Bedenken, für diese Wälder eine Bringungslage 1 anzunehmen. Der Nachweis einer schlechteren Bringungslage ist zulässig.

Bei **Selbstschlägerung**:

a) 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 1 bis 61 oder bei einer Bringungslage 3

b) 60 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 62 bis 68 oder bei einer Bringungslage 2

c) 50 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 69 bis 100 oder bei einer Bringungslage 1

Bei **Holzverkäufen** am Stock:

a) 30 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 1 bis 63 oder bei einer Bringungslage 3

b) 20 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 64 bis 100 oder bei einer Bringungslage 2 oder 1. Der Eigenverbrauch (insbesondere bei Holzheizung) ist mit den Gestehungs- bzw. Selbstkosten zu bewerten. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

Für die auf Waldnutzung infolge höherer Gewalt entfallenden Betriebseinahmen erhöht sich der Betriebsausgabensatz jeweils um 20 Prozentpunkte (Beispiel: 90% statt 70% bei Selbstschlägerung und Bringungslage 3).

Hinweis: Bei aufzeichnungspflichtigen Betrieben sind die aus außerordentlichen Waldnutzungen (aus wirtschaftlichen Gründen gebotene und über die jährlichen Durchforstungserträge hinausgehende Schlägerungen) oder aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen zB Schneebruch, Windbruch, Insektenfraß, behördlicher Zwang) erzielten Einkünfte gesondert zu ermitteln (Schadensbescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde). Es ist auch mitzuteilen, ob die Kalamitätsnutzungen im Wege der Selbstschlägerung oder einer Käuferschlägerung erfolgten.

Für die Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen steht ein begünstigter Steuersatz gemäß § 37 EStG (Hälftesteuersatz) zu. Diese Einkünfte (Gewinn) sind daher auch auf Seite 7 des Formulars E 1 (Angaben für Tarifbegünstigungen, Kennzahl 167) zu übertragen.

Einkünfte aus **Waldverkäufen** sind auch bei Vollpauschalierung (bei Kennzahl 9710) gesondert anzugeben. Als Gewinn können 35 % vom Gesamterlös (Grund und Boden, stehendes Holz und Jagdrecht) angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös jährlich 250.000 € nicht übersteigt. Ansonsten ist die Vorlage eines Sachverständigengutachtens für die Gewinnermittlung erforderlich. Insbesondere beim Verkauf von Jungbeständen bzw. bei geringer Bestockung wird es vorteilhaft sein, einen Forstsachverständigen beizuziehen.

Dem Steuerpflichtigen steht das Wahlrecht zu, ob der Veräußerungserlös nach der Pauschalmethode oder unter Zugrundelegung eines Gutachtens ermittelt wird.

Für Waldverkäufe seit 01.04.2012 ist wegen der Besteuerung von Grundstücken (Immobilienertragsteuer) zu beachten: Sofern der Veräußerungserlös jährlich 250.000 € nicht übersteigt, bestehen keine Bedenken 50 % des Gesamtveräußerungserlöses als Teilerlös für Grund und Boden anzusetzen. Auf dieser Basis ist sodann der anteilige Veräußerungsgewinn zu ermitteln. Dieser ist jedoch nicht in Kennzahl 9710 einzutragen, sondern bei den Einkünften aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen (siehe unten).

7. – 12. (Kennzahlen 9720, 9730, 9739, 9741, 9278, 9743, 9742, 9744)

Die Einkünfte aus **Gartenbau** (Formular Komb 25), Einkünfte aus **Weinbau**, aus **Mostbuschenschank** und **Almausschank** (Formular Komb 24), sowie Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem **Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung** (Formular Komb 26) sind auf den entsprechenden Formularen zu ermitteln. Diese ausgefüllten Formulare sind aufzubewahren, aber nur nach Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Hinweis zu Punkt 9.: Einkünfte aus dem Betrieb einer **Intensivobstanlage** zur Produktion von Tafelobst sind nur bei Teilpauschalierung (EW über 75.000 €, Antrag auf Teilpauschalierung, „große“ Beitragsgrundlagenoption bei SVS) gesondert anzugeben (Abzug von Lohnkosten möglich).

Ebenfalls einzutragen sind Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (**Substanzbetrieben**). Hierfür ist eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung pro Nebenbetrieb erforderlich, welche jedoch nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen ist.

Beispiel zu Substanzbetrieb aus dem Bereich Photovoltaik: Die Energieerzeugung stellt grundsätzlich keine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit dar. Wird die erzeugte Energie aber überwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet, liegt hinsichtlich der im Wege der Überschusseinspeisung veräußerten Energie ein Substanzbetrieb (land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb) vor. Für die Beurteilung, ob ein Substanzbetrieb vorliegt, ist die unmittelbar im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendete Strommenge der nicht für diese Zwecke verwendeten Strommenge (private Zwecke und/oder eigene andere betriebliche Zwecke sowie Überschusseinspeisung) gegenüberzustellen. Überwiegt dabei die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar verwendete Strommenge, liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein (Substanz) Nebenbetrieb, andernfalls eine gewerbliche Tätigkeit (§ 23 EStG) vor. Bei Anwendung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung sind die Einkünfte aus dem (Substanz)Nebenbetrieb in die Grenze von 45.000 € gemäß § 7 LuF-PauschVO 2015 nicht einzubeziehen. Die Einkünfte daraus sind gesondert zu erfassen und in der Kennzahl 9744 als Einkünfte aus Nebenbetrieb zu erklären.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs 1 Z 39 EStG sind Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen von der Einkommensteuer befreit, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 kWp und deren Anschlussleistung die Grenze von 25 kWp nicht überschreiten.

Bei der Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind von der Einspeisevergütung die Aufwendungen/Ausgaben aus dem Betrieb der Anlage in jenem Umfang, in dem die Anlage der steuerpflichtigen Einspeisung in das öffentliche Netz (dem Stromverkauf) dient, als Betriebsausgaben abzuziehen. Dazu zählt insbesondere die anteilige Abschreibung (= Absetzung für Abnutzung, AfA; lineare AfA: steuerliche Anschaffungskosten geteilt durch Nutzungsdauer von 20 Jahren; alternativ kann auch eine degressive AfA geltend gemacht werden, abzüglich Privatanteil). Zu den (anteiligen) Betriebsausgaben zählen etwa auch eine Versicherung für die Anlage, Steuerberatungskosten oder Fremdkapitalzinsen, wenn der Kaufpreis durch einen Kredit finanziert wurde.

13. Vereinnahmte Pachtzinse

Die Pachteinnahmen (einschließlich Naturalien) für die auf der Vorderseite angegebenen verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie allfällige (auch nicht abgeholte) Jagd-/Fischereipachterlöse sind zu erklären.

14. und 15. Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen und aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken

Hier ist unterschiedlich vorzugehen.

Für Formular E 6c gilt:

14. Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen

Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, die der 25 % oder 27,5 %-igen KESt (zB Ausschüttungen von Agrargemeinschaften) oder Substanzgewinne aus betrieblichem Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 25 % oder 27,5 % unterliegen (zB Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften) sind in 9745 einzutragen. Diese steuerlich begünstigt behandelten betrieblichen Einkünfte (KESt bzw. Steuersatz von 25 % oder 27,5 %) sind zwar im festzustellenden Gewinnanteil (Formular E 6c und E 6) zu erfassen, jedoch im Anschluss über das Formular E 11 (siehe unten) wieder auszuscheiden. In Formular E 1 wird dann vom jeweiligen Beteiligten entschieden, ob solche Einkünfte tarifbesteuert oder mit 25 % / 27,5 % besteuert werden sollen (bei Substanzgewinnen betreffend Kapitalvermögen). KESt-pflichtige Kapitalerträge sind aufgrund der Endbesteuerungswirkung nicht zu erfassen, es sei denn, die Regelbesteuerung wird beantragt (siehe Seite 12f).

15. Einkünfte aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken

Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit 25 % oder 30 % besteuert werden können, sind in 9746 einzutragen. Diese steuerlich begünstigt behandelten betrieblichen Einkünfte sind zwar im festzustellenden Gewinnanteil (Formular E 6c und E 6) zu erfassen, jedoch im Anschluss über das Formular E 11 (siehe unten) wieder auszuscheiden. In Formular E 1 wird dann vom jeweiligen Beteiligten entschieden, ob solche Einkünfte tarifbesteuert oder mit 25 % / 30 % besteuert werden sollen.

Für Formular E 1c gilt:

14. Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen

Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen (zB Ausschüttungen von Agrargemeinschaften, Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften) sind in 9745 nur dann einzutragen, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird (Punkt 8.1. in Formular E 1). (Wird die Regelbesteuerung nicht beantragt, erfolgt die Eintragung nur in Formular E 1 – siehe Seite 12f – bzw. bei mit KESt endbesteuerten Kapitalerträgen muss keine Eintragung erfolgen).

15. Einkünfte aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken

Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen sind in 9746 nur dann einzutragen, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird (Punkt 8.2. in Formular E 1). (Wird die Regelbesteuerung nicht beantragt, erfolgt die Eintragung nur in Formular E 1 – siehe Seite 13f).

16. Sonstige gewinnerhöhende Beträge (Kennzahl 9760)

Gewinne aus landwirtschaftlichen **Beteiligungen** sind anzugeben, soweit die Ausschüttung nicht dem 27,5 %-igen Steuersatz bzw. Kapitalertragsteuerabzug (KESt) unterliegt.

Ferner sind die Einkünfte aus Holzbezugsrechten und Wildabschüssen anzugeben. **Holzbezugsrechte** in Form von Brennholz können entsprechend der Sachbezugsverordnung bewertet werden. Bei Nutzholz bestehen keine Bedenken, bei Selbstschlägerung einen Wert von 60 €/Festmeter und für Nutzholz am Stock einen Wert von 30 €/Festmeter anzusetzen (EStR Rz 6218c).

Die Einkünfte aus dem Verkauf von **Wildabschüssen** sind gesondert steuerpflichtig. Statt der tatsächlichen Ausgaben für Wildfütterung, Hochsitze etc. können diese mit 30 % der Einnahmen geschätzt werden, sodass 70 % gesondert anzusetzen sind (EStR Rz 4185).

Nutzungsentgelte für die Überlassung von Grundstücken für **nichtlandwirtschaftliche Zwecke** (zB für Schipisten, kurzfristige Parkplätze, Datenleitungen, Nutzungen für kurzfristige Veranstaltungen usw.) sind zu erklären. Sofern im Entgelt auch ein Betrag für Ertragsausfälle, Wirtschaftserschwernisse und Ähnliches enthalten ist, ist dieser Teil bei Vollpauschalierung grundsätzlich auszuscheiden. Steuerpflichtig ist also nur das reine Nutzungsentgelt (Entgelt für die Rechtseinräumung im engeren Sinn; EStR Rz 4245).

Bei Entgelten, die von einem Elektrizitätsunternehmen, Erdgasunternehmen, Erdölunternehmen, Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Anlass der Einräumung eines Leitungsrechtes im Jahr 2024 ausbezahlt wurden, siehe Seite 33f (Z. 18).

Für andere Zahlungen aus Leitungsrechten gilt weiterhin: Gemäß EStR Rz 5175a der Einkommensteuerrichtlinien kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie bei Entgelten aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 30.000 € sowie bei Einmalentgelten bis 50.000 € wie folgt vorgegangen werden:

1. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur landwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 % nicht übersteigt, gilt:

a) Befindet sich auf der Fläche kein Maststandort, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 70 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (30 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).

b) Befindet sich auf der Fläche ein Maststandort, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).

2. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 %, nicht aber 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).

3. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 40 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (60 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).

Bei laufend ausbezahlten Entgelten ist die Aufteilung in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil für das jährlich zufließende Entgelt vorzunehmen.

Bei höheren Beträgen ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien Anteils grundsätzlich eine Feststellung im Einzelfall zu treffen. Wird durch den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Zuordnung ein Gutachten vorgelegt, ist dieses auf fachlicher Ebene zu überprüfen; dabei sind die fachkundigen Bediensteten des bundesweiten Fachbereiches Bewertung und Bodenschätzung beizuziehen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auch bei höheren Beträgen von einer Feststellung im Einzelfall abzusehen und jedenfalls einen Betrag steuerfrei zu belassen, der den oben angeführten steuerfreien Anteilen bezogen auf 30.000 € bzw. 50.000 € entspricht.

Bei umsatzsteuerlich pauschalierten Landwirten (§ 22 UStG) sind die pauschalen Prozentsätze von den Bruttoeinnahmen (einschl. USt) in Abzug zu bringen.

In anderen Fällen nichtlandwirtschaftlicher Nutzungsüberlassung (zB Dienstbarkeitseinräumungen für Schipisten, Aufstiegshilfen oder Langlaufloipen) können bei Fehlen eines Aufteilungsnachweises bei Entgelten bis zu einer jährlichen Gesamthöhe bis 10.000 € (bei Einmalentschädigungen bis 15.000 €)
30 % der Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden; demnach sind 70 % der Einnahmen als Gewinn anzugeben. Bei höheren Beträgen ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen; es bestehen jedoch keine Bedenken auch in diesem Fall jedenfalls einen Betrag von 3.000 € bzw. 4.500 € als Anteil der Bodenwertminderung anzusetzen.

Einkünfte aus der Rechtseinräumung für den Betrieb von Handymasten auf landwirtschaftlichen Gebäuden sowie Betriebsvorrichtungen (zB Stallgebäuden, Maschinenhallen, Silos) sind ebenfalls unter Punkt 16 zu erklären. Allfällige damit zusammenhängende Werbungskosten können nur bei entsprechendem Nachweis in Abzug gebracht werden.

Einkünfte aus der sonstigen Grundstücksüberlassung für den Betrieb von Handymasten sind unter den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erklären. Auch hier sind keine pauschalen Ausgaben (Werbungskosten) vorgesehen. Gleiches gilt für Windräder. (Siehe EStR Rz 4245a). Siehe auch Seite 17.

Die Überlassung von Dächern von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zur Anbringung von Photovoltaikanlagemodulen führt stets zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Diese Einkünfte sind ebenfalls unter Punkt 16. zu erklären.

Werden (Teil-)Grundstücke Dritten gegen Entgelt für den Betrieb einer Photovoltaikanlage überlassen, ist zu prüfen, ob die betroffenen Grundflächen weiterhin Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffenen Grundstücke weiterhin einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dienen (EStR Rz 5191, 5192). Diese Einkünfte sind ebenfalls unter Punkt 16. zu erklären. Siehe auch Seite 18.

17. Sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte (Kennzahl 9770)

Unter „sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte“ sind außergewöhnliche, dh gesondert steuerpflichtige Einkünfte anzuführen (zB Verkauf von Weingärten, Obstgärten und sonstigen Dauerkulturen ohne Grund und Boden [zB Christbaumkulturen, Energieholzflächen, Hopfen] sowie andere nicht abpauschalierte Geschäftsfälle).

Rebanlagen stellen ein vom Grund und Boden selbständiges Wirtschaftsgut dar. Wird ein Weingarten veräußert, ist daher für die Rebanlage grundsätzlich ein gesonderter Kaufpreis zu ermitteln, der von der Pauschalierung nicht erfasst wird und gesondert anzusetzen ist.

Für die Ermittlung des auf die Rebanlage entfallenden Gewinnes bestehen keine Bedenken, wie folgt vorzugehen (EStR Rz 4200c):

Vom Veräußerungserlös können 20.000 €/ha als auf den Wert der Rebanlage entfallend angesetzt werden (das sind 2 €/m²). Davon kann die Hälfte als geschätzter Buchwert in Abzug gebracht werden, sodass 10.000 €/ha (das ist 1 €/m²) als Gewinn aus der Veräußerung der Rebanlage anzusetzen sind.

Beträgt der Veräußerungserlös für den Weingarten nicht mehr als 3 €/m² oder ist die Rebanlage älter als 25 Jahre, kann davon ausgegangen werden, dass auf die Rebanlage auf Grund deren geringen Wertes kein Veräußerungserlös entfällt und der gesamte Veräußerungserlös nur für den Grund und Boden geleistet wird. Beträgt der Veräußerungserlös zwischen 3 und 5 €/m², kann davon ausgegangen werden, dass der 3 €/m² übersteigende Veräußerungserlös auf die Rebanlage entfällt; als Buchwert kann die Hälfte des auf die Rebanlage entfallenden Veräußerungserlöses angesetzt werden.

Der Nachweis der tatsächlichen Werte ist zulässig. Der Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden unterliegt der ImmoESt.

18. Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG)

Einkünfte, die für die Einräumung eines Leitungsrechtes von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107 EStG) unterliegen seit dem Kalenderjahr 2019 einer Abzugsteuer von 10 %. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer abgegolten. Daher müssen Sie diese Zahlungen in Ihre Einkommensteuererklärung nicht aufnehmen. Eine Berücksichtigung zum allgemeinen Steuertarif ist aber auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption).

Wenn Sie die Regelbesteuerungsoption für Einkünfte aus Leitungsrechten, von denen eine Abzugsteuer von 10% einbehalten worden ist, ausüben wollen (Punkt 8.3 in Formular E 1), werden diese Einkünfte nach dem allgemeinen Steuertarif besteuert. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie keine Einkommensteuer zahlen müssten oder diese niedriger ist als die Abzugsteuer.

Für Einzelunternehmer gilt:

In diesem Fall muss der Einzelunternehmer (Formular E 1c) die betrieblichen Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten in Kennzahl 9326 eintragen. Es ist anzukreuzen, ob die Einkünfte im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages 2024 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe besteuert werden sollen. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Die anzurechnende Abzugsteuer ist bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption im Formular E 1 bei betrieblichen Einkünften in der Kennzahl 286 einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und gegebenenfalls private) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten ausgeübt werden.

Für Personengesellschaften bzw. -gemeinschaften gilt:

Im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.3 in Formular E 1) sind die **anteiligen** Einkünfte beim die Regelbesteuerung ausübenden Beteiligten in der Beilage E 11 einzutragen. Eine Erfassung in Formular E 6c erfolgt nicht. So ist gewährleistet, dass sich jeder Beteiligte individuell entscheiden kann, ob er die Regelbesteuerung beantragen möchte.

Die Einkünfte können im Umfang von 33 % des anteiligen Auszahlungsbetrages 2024 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe berücksichtigt werden. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Von diesem Betrag können nicht in Formular E6c vollständig berücksichtige Beträge, die nach § 15 LuF-PauschVO 2015 abzugsfähig sind (zusätzliche Ausgaben zur Pauschalierung, siehe unten) und/oder ein allfälliger Gewinnfreibetrag anteilig abgezogen werden (zum Grundfreibetrag siehe Seite 36ff).

Der sich daraus ergebende Betrag ist im Formular E11 unter Punkt 7. einzutragen. Sie werden dann im Ergebnis aus Beilage E 11 miterfasst.

Die anzurechnende Abzugsteuer ist bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption im Formular E 1 bei betrieblichen Einkünften in der Kennzahl 286 einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und gegebenenfalls private) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leistungsrechten ausgeübt werden.

Die bei den Punkten 2 bis 17 (und bei Formular E 1c auch Punkt 18) eingetragenen Beträge sind zusammen zu rechnen und ergeben die **Zwischensumme 1**.

Zusätzliche Ausgaben bei der Pauschalierung

Als Abzugsposten können geltend gemacht werden:

a) Bezahlte Pachtzinse (maximal 25 % des auf die zugepachtete Fläche insgesamt entfallenden Einheitswertes, zur Berechnung ist grundsätzlich der eigene ha-Satz und nicht der des Verpächters heranzuziehen).

Beispiel:

Der Landwirt A pachtet landwirtschaftliche Flächen im Ausmaß von 4 ha von Landwirt B, C und D. Der Hektarsatz bei Landwirt A beträgt 1.000 €, der Einheitswert der Zupachtungen beträgt somit 4.000 €. Hierfür bezahlt er insgesamt 1.200 € Pachtzins. Dafür darf der Landwirt A jedoch in 9790 maximal 1.000 € eintragen.

Variante:

Würde der Landwirt A lediglich 800 € Pachtzins zahlen, dürfen in 9790 nur diese 800 € eingetragen werden.

b) Bezahlte, nur die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuld**zinsen** im Jahr 2024 (abzüglich Zuschüsse, ohne Kapitalrückzahlungen und Bankspesen) – Kennzahl 9800)

c) Ausgedingelasten (Kennzahl 9810 oder 9820):
Gemäß § 15 Abs. 3 LuF-PauschVO 2015 können Ausgedingelasten (Geld- und Sachleistungen) gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Die aus Sachleistungen bestehenden Ausgedingelasten sind pro Person mit 700 € jährlich anzusetzen. Werden die Sachleistungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, sind sie in der nachgewiesenen (glaubhaft) gemachten Höhe zu berücksichtigen.

Achtung: Die hier eingetragenen Beträge stellen bei den Ausgedingeempfängern jeweils „Sonstige Einkünfte“ dar.

d) Bezahlte Sozialversicherungs(pflicht)beiträge:
Die bäuerlichen Sozialversicherungsbeiträge sind absetzbar, soweit sie an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bezahlt wurden. Bei 9830 können jene Land- und Forstwirte, die sich für die Selbständigenvorsorge entschieden haben, auch die im Jahr 2024 an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bezahlten Beiträge (1,53 % der PV-Beitragsgrundlage) geltend machen.

Bei der alljährlich - in Abhängigkeit von der Beitragsgrundlage - gewährten Gutschrift gem. § 24d BSVG können nur die um die Gutschrift gekürzten Sozialversicherungspflichtbeiträge im Rahmen der Gewinnermittlung steuerlich abgezogen werden.

Bei der Berechnung in Formular E 6c ist zu beachten:

Die zusätzlichen Ausgaben sind jedenfalls einzutragen. Bei der Pauschalierung können diese auch von den Einkünften aus Kapitalvermögen als auch Grundstücksveräußerungen abgezogen werden, wenn die Regelbesteuerungsoption (Formular E 1) ausgeübt werden soll.

Sollen diese Einkünfte mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden (Formular E 1) darf das pauschale Ergebnis (vor dem Grundfreibetrag) unter Ausklammerung des Grundstücksgewinnes nicht negativ sein. (Die Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen bzw. Betriebsgrundstücke dürfen jedoch in die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag einbezogen werden. Somit kann sich die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag vom Ergebnis vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages unterscheiden.)

Sollte sich ein Betriebsgrundstück im Sonderbetriebsvermögen eines Beteiligten befinden, also in dessen Alleineigentum stehen, ist laut einer Auskunft des BMF auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Formular E 1) zu beachten, dass das anteilige Ergebnis jedes Beteiligten nicht negativ sein darf. Dabei erfolgt eine Aufteilung der zusätzlichen Ausgaben bei der Pauschalierung (Pachtzinse, Schuldzinsen, Ausgedingelasten und SVS-Beiträge) im Verhältnis der Beteiligung an den Einkünften (zB 50:50). Dies wird über Formular E 11 berücksichtigt (siehe unten).

Übergangsergebnis – zu E 1c und E 6c

Ein Übergangsgewinn/-verlust ist nur zu ermitteln, wenn von der Vollpauschalierung zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (und umgekehrt) oder von der Teilpauschalierung zur Bilanzierung (und umgekehrt) gewechselt wird. Innerhalb der Pauschalierung ist bei einem Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung (und umgekehrt) kein Übergangsgewinn/-verlust zu ermitteln.

Übergangsverluste sind grundsätzlich auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen. Der jeweilige **Siebentelbetrag** ist in Kennzahl 9242 einzutragen. In Kennzahl 9010 sind **Übergangsgewinne** einzutragen. Übergangsverluste sind in Kennzahl 9010 nur dann (in voller Höhe) einzutragen, wenn keine Siebentelverteilung zu erfolgen hat (zB im Falle einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe); in diesem Fall darf keine Eintragung in Kennzahl 9242 erfolgen.

Grundfreibetrag (Kennzahl 9221)

Bei Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung steht der Gewinnfreibetrag nur in der Form des Grundfreibetrages zu. Er beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage, höchstens aber 4.950 €.

Hinsichtlich der **Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag** gilt:

Maßgebend ist grundsätzlich der pauschaliert ermittelte Gewinn ohne Berücksichtigung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinnes (§ 24 EStG).

Hier ist unterschiedlich vorzugehen:

Für Formular E 6c gilt:

Bei Personengemeinschaften (Formular E 6c) erfolgt die Eintragung des Grundfreibetrages in 9221 im Ausmaß von 15 % der Einkünfte, höchstens aber 4.950 €.

Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag bilden auch:

• Betriebliche Kapitalerträge (Kapitalfrüchte, zB Ausschüttungen einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden.

• Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen (zB aus dem Verkauf eines Anteils an einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden oder aber ob sie mit 27,5 % besteuert werden.

• Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (zB aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen) sind – wie Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen – in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden oder aber ob sie – ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 – mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden und in Formular E 1 in der für Substanzgewinne aus Betriebsgrundstücken maßgebenden Kennzahl zu erfassen sind.

Wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt, sind jedoch die zusätzlichen Ausgaben bei der Pauschalierung von diesen Einkünften abzuziehen (siehe oben).

Sollte der Gewinnfreibetrag in Formular E 6c nicht korrekt wiedergegeben werden, besteht laut Fußnote 5 in Formular E 11 die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen (siehe Seite 39).

Beim weiteren Ausfüllen der Formulare E 11 und E 1 ist zu beachten: Beachten Sie bei Vorhandensein von Substanzgewinnen betreffend betriebliches Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, wenn diese mit 25 % / 27,5 % / 30 % besteuert werden sollen: In diesem Fall ist der Grundfreibetrag – welcher im Feststellungsverfahren (Formular E 6/E 6c) festgestellt wird –, soweit er auf diese Gewinne entfällt, von diesen Einkünften in Abzug zu bringen und darf insoweit die tarifsteuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern.

Für Formular E 1c gilt:

Bei Einzelunternehmern (Formular E 1c) gilt Folgendes:

• Betriebliche Kapitalerträge (Kapitalfrüchte, zB Ausschüttungen einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden und in diesem Fall in Kennzahl 9745 zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

• Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen (zB aus dem Verkauf eines Anteils an einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl 9745 zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie mit 27,5 % besteuert werden und im Formular E 1 in der Kennzahl 946 zu erfassen sind.

• Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (zB aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen) sind – wie Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen – in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl 9746 zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie – ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 – mit dem besonderen Steuersatz

besteuert werden und im Formular E 1 in der für Substanzgewinne aus Betriebsgrundstücken maßgebenden Kennzahl zu erfassen sind.

Beachten Sie bei Vorhandensein von Substanzgewinnen betreffend betriebliches Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, wenn diese mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden:

In diesem Fall ist der Grundfreibetrag, soweit er auf diese Gewinne entfällt, von diesen Einkünften in Abzug zu bringen und darf insoweit die tarifsteuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern. In Kennzahl 9221 darf in diesem Fall nur der den tarifsteuerpflichtigen Einkünften zuzuordnende Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Der Teil des Grundfreibetrages, der begünstigt behandelte Substanzgewinne betrifft, ist bei Ermittlung des Wertes, der in den betreffenden Kennzahlen des Formulars E 1 einzutragen ist, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der pauschalierte Gewinn beträgt ohne Berücksichtigung eines Grundstücksverkaufes 2.000 €. Aus dem Grundstücksverkauf wird ein Gewinn von 18.000 € erzielt, der mit 30 % besteuert wird. Der Grundfreibetrag ist wie folgt zu ermitteln: Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag ist der (gesamte) Betriebsgewinn, das sind 20.000 €. Der Grundfreibetrag beträgt daher 3.000 €. Dieser ist zu 10 % dem tarifsteuerpflichtigen Gewinn von 2.000 € zuzuordnen. In Kennzahl 9221 sind daher 300 € einzutragen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus der Beilage E 1c betragen daher 1.700 €. Im Formular E 1 ist in Kennzahl 961 der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf mit 15.300 € zu erfassen (18.000 € abzüglich 2.700 €, das sind 90 % des zugeordneten Grundfreibetrages).

Werden Substanzgewinne tarifversteuert (Eintragung in Kennzahl 9745 bzw. 9746), entfällt eine Zuordnung des Grundfreibetrages. Sollte der pauschalierte Gewinn ohne begünstigte Substanzgewinne 0 betragen, entfällt der Grundfreibetrag zur Gänze auf die begünstigten Substanzgewinne.

Aufteilung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf die Beteiligten

Am Formularende von **E 6c** ist zwingend anzukreuzen, ob „die Aufteilung der pauschalierten Einkünfte nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis“ zu erfolgen hat oder nicht.

Wenn die Aufteilung der pauschalierten Einkünfte nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis, das heißt nach den dem Finanzamt bekannten Beteiligungsverhältnissen (aus früheren Veranlagungen bzw. aus gesonderter Verf 16-Anfrage) erfolgen soll, ist das erste Kästchen anzukreuzen und muss der Gewinnanteil nicht eingetragen werden.

Erfolgt die Aufteilung der pauschalierten Einkünfte **nicht** nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis **und/oder** sind im Anteil am Gewinn und Verlust auch Einkünfte aus **betrieblichen Grundstücksveräußerungen** enthalten, auf die der besondere Steuersatz von 25 % oder 30 % anwendbar ist, ist das zweite Kästchen anzukreuzen und ist in der Folge der (geänderte) Gewinnanteil einzutragen.

Ändern sich die Beteiligungsverhältnisse während des Kalenderjahres, ist die Änderung aber grundsätzlich innerhalb eines Monats dem Finanzamt mit dem Formular Verf 60 zu melden.

Betriebsführerwechsel während des Jahres

In Fällen der Vollpauschalierung kann bei unterjähriger Übertragung des Betriebes der Grundbetrag (42 % des EW) zwischen Übergeber und Übernehmer monatsweise aliquotiert werden, in tatsächlicher Höhe zu erfassende Betriebseinnahmen und -ausgaben sind dem Zufluss-/Abflussprinzip entsprechend zuzuordnen (zB. aus luf Nebentätigkeiten). So wie bisher kann der pauschal ermittelte Gewinn auch jenem

Steuerpflichtigen zugerechnet werden, der von den betreffenden Flächen den überwiegenden Ertrag erzielt hat.

In Fällen der Teilpauschalierung sind die zu erfassenden Betriebseinnahmen und -ausgaben dem Zufluss-/Abflussprinzip entsprechend zuzuordnen.

Formular E 6 – Feststellungserklärung

Führen mehrere Personen gemeinsam einen Betrieb (zB beide Ehepartner sind am Betrieb "angeschrieben" und bewirtschaften diesen), dann werden die Einkünfte für den gesamten Betrieb auf dem Formular E 6c ermittelt und dann auf das Formular E 6 unter 1. a) übertragen. Im Formular E 6 ist die Steuernummer der Gemeinschaft/Gesellschaft zu verwenden.

Formular E 11

Die ermittelten Einkünfte sind entsprechend den Beteiligungsverhältnissen aufzuteilen (Gewinnanteil) und jede Person hat ihren Gewinnanteil (zB 50 %) im Formular E 11 einzutragen. Sowohl das Formular E 11 als auch E 1 sind von jeder Person mit deren Steuernummer auszufüllen. Im Formular E 11 – weiter unten am Formular – ist neben der Bezeichnung der Personengesellschaft (meist Namen der Beteiligten) auch die Steuernummer der Gemeinschaft/Gesellschaft anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass in Punkt 5. der Anteil am Gewinn/Verlust aus einer betrieblichen Grundstücksveräußerung, soweit auf diese der besondere Steuersatz von 25 % oder 30 % anwendbar ist, einzutragen ist, damit dieser Anteil aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mittels Eintragung im Formular E 1 wieder herausgerechnet wird. Gleiches gilt für Kapitalerträge und Substanzgewinne aus Kapitalvermögen unter Punkt 4.

Dabei besteht die Möglichkeit, hier gegebenenfalls Korrekturen betreffend den Gewinnfreibetrag (zB Abzug eines Grundfreibetrages) vorzunehmen: „*Hier sind gegebenenfalls auch Korrekturen betreffend des Gewinnfreibetrages insoweit vorzunehmen, als dieser auf Substanzgewinnen betreffend betriebliches Kapitalvermögen bzw. Betriebsgrundstücke entfällt, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden (keine Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 bzw. Punkt 8.2 im Formular E 1). Im Formular E 1 ist in derartigen Fällen der Wert zu übernehmen, der um den auf diese Einkünfte entfallenden anteiligen Gewinnfreibetrag gekürzt ist.*“

Zu Punkt 6.:

Werden Einkünfte aus der Einspeisung im Rahmen einer gemeinsamen kommerziellen Photovoltaikanlage erzielt, ist die Befreiung im Rahmen des Feststellungsverfahrens (noch) nicht zu berücksichtigen. Der Gewinnanteil ist somit im Formular E 6c ungekürzt festzustellen und die Befreiung sodann im Rahmen des Einkommensteuerverfahrens des Beteiligten zu berücksichtigen. Die auszuscheidenden (steuerfreien) Einkünfte sind gegebenenfalls unter diesem Punkt zu erklären. Aus Vereinfachungsgründen bestehen keine Bedenken, ein Feststellungsverfahren nicht durchzuführen, wenn eine Photovoltaikanlage insb. von einem (Ehe)Paar betrieben wird und das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung bei allen Personen offensichtlich ist (EStR Rz 313i).

Zu Punkt 7.:

Im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 EStG (Punkt 8.3 in Formular E 1) sind die **anteiligen** Einkünfte beim die Regelbesteuerung ausübenden Beteiligten in der Beilage E 11 einzutragen.

Die Einkünfte können im Umfang von 33 % des anteiligen Auszahlungsbetrages 2024 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe berücksichtigt werden. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Von diesem Betrag können nicht in Formular E 6c vollständig berücksichtige Beträge, die nach § 15LuF-PauschVO 2015 abzugsfähig sind (zusätzliche Ausgaben zur Pauschalierung siehe Seite 35) und/oder ein allfälliger Gewinnfreibetrag anteilig abgezogen werden (zum Grundfreibetrag siehe Seite 36ff).

Der sich daraus ergebende Betrag ist unter Punkt 7. einzutragen. Die Einkünfte werden dann im Ergebnis aus Beilage E 11 miterfasst.

Schließlich hat jeder Beteiligte seinen Gewinnanteil – Punkt 8. – auf ein eigenes Formular E 1, Seite 3 Punkt 10. Z 2. zu übertragen.

Darüber hinaus sind die herausgerechneten Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen sowie aus Kapitalerträgen bzw. betrieblichem Kapitalvermögen in Formular E 1 zu übertragen (siehe Seite 13ff).

Formular Komb 24 – Beilage für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau, Mostbuschenschank und Almausschank

Allgemeiner Hinweis: Die Belege für zugekaufte Waren, die täglichen Aufzeichnungen (zu beachten sind die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht inkl. Erleichterungen) und die Formulare Komb 24-26 sind 7 Jahre lang aufzubewahren, um im Falle einer finanzbehördlichen Nachschau den untergeordneten Zukauf und die Richtigkeit der Tageslosungen nachweisen zu können.

1. Einkünfte aus Weinbau

Ernte im Herbst 2024

Es ist anzugeben, wie viel von der Lese 2024 in Form von Trauben, Süßmost verkauft wurde bzw. wie viel Liter Traubensaft oder Wein erzeugt wurden.

Zukauf

Liegt der Zukauf über 1.500 l Wein bzw. 2.000 kg Trauben pro ha Weinbaufläche ist steuerlich in der Regel von einem Gewerbebetrieb auszugehen. Dies ist auch bei Buschenschankbetrieben der Fall, wenn der Einkaufswert für die zugekauften Produkte (Wein und Trauben sowie Mineralwasser, Brot, Käse usw.) mehr als 25 % des Umsatzes (bezogen auf den gesamten Weinbaubetrieb) beträgt.

Der Zukauf von Tabakwaren für den Buschenschank ist extra anzugeben (wegen 20 % USt bei Regelbesteuerung).

Weinvorrat am 31.12.2024

Die am Formular vorgesehene Vorratserfassung zum 31.12.2024 ist durch die Kellerbuchverordnung für kleine Weinerzeuger bis 100.000 l und steuerrechtlich unseres Erachtens nicht mehr zwingend erforderlich, aus Gründen des betrieblichen Überblickes aber wohl zu empfehlen, vor allem, weil das Formular Komb 24 grundsätzlich nicht mehr dem Finanzamt zu übermitteln ist.

Bei einer Weinbaufläche **bis 60 Ar** sind alle Einnahmen aus Weinbau mit der Vollpauschalierung erfasst (ausgenommen die gleich eingangs am Formular anzuführenden Einnahmen aus Bouteillenwein- und Buschenschankverkauf). Bei den Einnahmen aus den Bouteillenweinverkäufen sind die Erlöse von Wein aus eigenen Trauben (13 % Umsatzsteuer) und aus erworbenen Produkten (20 % Umsatzsteuer) getrennt einzutragen. Bei der Angabe der Erlöse aus den Getränkeverkäufen im Buschenschank muss dafür nicht mehr zwischen Wein, Mineralwasser, usw. unterschieden werden (jeweils 20 % Umsatzsteuer, zur Zusatzsteuer siehe Seite 52f).

Die **sonstigen Einnahmen** sind in der Folge nur zu erklären, wenn die Weinbaufläche 60 Ar oder der Einheitswert 75.000 € übersteigt oder die „große“ Beitragsgrundlagenoption bei der SVS oder die Teilpauschalierungsoption (Antrag auf Teilpauschalierung) ausgeübt wird. Bei allen Weinverkäufen ist anzugeben, inwieweit es sich um Erlöse aus Eigenbauweinen bzw. erworbenen Produkten (Wein aus zugekauften Trauben bzw. zugekaufter Wein) handelt.

Für die Bewertung des Eigenverbrauches sind die Gestehungs- bzw. Selbstkosten im Einzelfall anzusetzen, welche allenfalls zu schätzen sind. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

Die Einnahmen aus Be- und Verarbeitungsprodukten (zB **Edelbrand/Branntwein, Schaumwein, Rotweinlikör**) sind immer (auch bis 60 Ar Weinbaufläche) auf dem Formular **Komb 26** anzugeben. Einnahmen (nicht Gewinne!) aus diesen Produkten von jährlich über 45.000 € inkl. USt (unter Anrechnung diverser aufzeichnungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeiten) führen in der Regel zur steuerlichen Einstufung als Gewerbebetrieb.

Die Einkünfte aus dem Betrieb einer **Rebschule** sind im Formular Komb 25 (Beilage für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe) zu ermitteln; dh von den Einnahmen aus Rebverkäufen sind 70 % pauschale Betriebsausgaben abzuziehen (es sei denn, die Gewinnermittlung nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen kommt zur Anwendung).

Anmerkung:

Für Grundstücke, die dauerhaft nicht mehr weinbaulich genutzt werden und für die keine Stilllegungsprämien mehr gewährt werden, kann beim Finanzamt die Einstufung als landwirtschaftlich genutzte Fläche beantragt werden (Antrag auf Wertfortschreibung).

Andere Einnahmen aus Weinbau:

Besteuerung der Umstellungsbeihilfen

Die aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen für die Weingartenumstellung (Auspflanzungsförderung) sind grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG von der Einkommensteuer befreit. Da in den Durchschnittssätzen bis 60 Ar Weinbaufläche bzw. in den pauschalen Betriebsausgaben die vollen Auspflanzungskosten schon berücksichtigt sind, sind jährlich über 10 Jahre hindurch 10 % der hierfür erhaltenen Förderungen gesondert einzutragen.

Auch bei Betrieben bis 60 Ar Weinbaufläche oder im Rahmen der Teilpauschalierung sind jährlich 1/10 der Umstellungsbeihilfen gewinnerhöhend anzusetzen.

Besteuerung der Rodungsprämien

a) ohne Wiederbepflanzung

Die Rodungsprämien gehören zu den Betriebseinnahmen im Weinbau.

Von den Rodungsprämien sind bei pauschalierten Betrieben 70 % der Einnahmen mindestens aber 5.000 € pro ha abzuziehen (gilt auch für Betriebe bis 60 Ar Weinbaufläche). Stattdessen könnten die wirklichen Kosten für die Rodung, bzw. die Bodenwertminderung nachgewiesen werden.

b) mit Wiederbepflanzung

Da mit dieser Beihilfe Ertragseinbußen, die während der Umstellung eintreten können, ausgeglichen werden sollen, handelt es sich dabei um normale Betriebseinnahmen. Das heißt, diese Einnahmen sind nur bei einer Weinbaufläche über 60 Ar oder bei Teilpauschalierung anzusetzen.

Besteuerung für die Förderungen für die Kommassierung

Kostenzuschüsse für eine Kommassierung sind bei pauschalierten Betrieben nicht gesondert steuerpflichtig, andererseits sind aber auch die tatsächlichen Kosten nicht absetzbar. Eine Steuerpflicht entstünde nur insoweit, als die öffentlichen Zuwendungen die tatsächlich angefallenen Kosten übersteigen würden.

Besteuerung der Förderungen für Böschungsterrassen, Mauerterrassen und Bewässerung

Förderungen für Böschungsterrassen, Mauerterrassen und Bewässerungsanlagen sind bei pauschalierten Betrieben nicht gesondert anzugeben. Eine Steuerpflicht entstünde nur insoweit, als die öffentlichen Zuwendungen die tatsächlich angefallenen Kosten übersteigen würden.

Von der **Summe** der **Betriebseinnahmen** (inkl. USt) können die pauschalen **Betriebsausgaben** in Abzug gebracht werden (gelten auch für Buschenschank und Bouteillenweinverkauf bis 60 Ar Weinbaufläche sowie im Rahmen der Teilpauschalierung). Diese betragen entweder **70 %** der Einnahmen, mindestens jedoch **5.000 €** pro ha Weinbaufläche. Dabei kommen die für den Winzer günstigeren Betriebsausgaben zum Zug; bei Einnahmen über 7.143 €/ha Weinbau ist das 70 %-ige Betriebsausgabenpauschale günstiger.

Die auf dem Formular Komb 24 ermittelten „Einkünfte aus Weinbau“ sind auf das Formular E 1c bzw. bei Gemeinschaften jedenfalls auf das Formular E 6c, Kennzahl 9730, zu übertragen.

2. Einkünfte aus Mostbuschenschank

Der Buschenschank ist als Teil des Landwirtschaftsbetriebes anzusehen (kein Nebenbetrieb). Für den Mostbuschenschank gilt die 45.000 € inkl. USt Einnahmengrenze (wie auch beim Weinbuschenschank) nicht.

Die Einnahmen aus dem Mostbuschenschank gehören nur dann zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn der Einkaufswert des **Zukaufes** fremder Erzeugnisse (zB Mineralwasser, Fruchtlimonaden, Käse, Wurst, Brot, Beilagen, ...) nicht mehr als **25 %** des Umsatzes des Landwirtschaftsbetriebes (mit Ausnahme von Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Teichwirtschaft und Imkerei) beträgt.

Eine gewisse Indizwirkung für die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbebetrieb im Steuerrecht haben auch die Gewerbeordnung und allfällige Buschenschankgesetze in den einzelnen Bundesländern. Ein bloßes Anmeldungsgewerbe gemäß § 111 Abs. 2 Z. 5 GewO im Zusammenhang mit dem Buschenschank führt nicht zwingend zu Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Zunächst sind auf dem Formular die Zukäufe von Mostobst, Most, sonstigen Getränken, Speisen, Buffetwaren und andere Zukäufe wie Tabakwaren, usw. anzugeben.

Der Ausschank von Most und sonstigen Getränken im Buschenschank unterliegt mit 20 % der Umsatzsteuer (zur Zusatzsteuer siehe Seite 52f); er ist daher gesondert von Speisen, Buffetwaren, etc. anzugeben.

Der Eigenverbrauch ist mit den Gestehungs- bzw. Selbstkosten (allenfalls Schätzung durch den Steuerpflichtigen) anzusetzen. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

Die Ausgaben für den Mostbuschenschank sind pauschal mit **70 %** der Einnahmen anzusetzen.

Beispiel:

Einnahmen	7.300 €	(inkl. USt)
minus (70 %)	5.110 €	
Einkünfte	2.190 €	

Die Einkünfte aus Mostbuschenschank sind in das Formular E 1c/E 6c, Kennzahl 9741, zu übertragen.

3. Einkünfte aus Almausschank

Eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft setzt voraus, dass die Einnahmen aus Almausschank sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung (Komb 26) insgesamt 45.000 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und

- die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundfläche mehr als 5 ha oder
- die weinbaulich oder gärtnerisch genutzte Grundfläche mehr als 1 ha beträgt.

Bei der Ermittlung der 45.000 €-Grenze sind Einnahmen aus der Privatzimmervermietung und Dienstleistungen bzw. Gerätevermietungen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, soweit sie auf reiner Selbstkostenbasis (keine Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) erfolgen, nicht zu berücksichtigen. Liegen lediglich Einnahmen aus einem Almausschank (ohne Nebenerwerb und/oder Be- und Verarbeitung) vor, sind die oben genannten Mindestflächen nicht maßgebend.

Achtung: Unter Almausschank versteht man die Verabreichung und das Ausschenken selbst erzeugter Produkte sowie von ortsüblichen in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung; auch hier darf der Einkaufswert zugekaufter Erzeugnisse nachhaltig 25 % des Umsatzes nicht übersteigen.

Von den Einnahmen inkl. USt sind **70 %** abzuziehen.

Die Einkünfte aus Almausschank sind in das Formular E 1c/E 6c, Kennzahl 9278, zu übertragen.

Formular Komb 25 – Beilage für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe

Der Gewinn aus gärtnerischen Betrieben ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu berechnen. Die Betriebseinnahmen sind aufzuzeichnen. Die Betriebsausgaben sind pauschal mit einem Durchschnittssatz von **70 %** der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Zusätzlich sind die bezahlten Löhne und Lohnnebenkosten sowie Kommunalsteuer abzuziehen.

Die flächenabhängigen Durchschnittssätze können nur von Gärtnerei- und Baumschulbetrieben angewendet werden, wenn ausschließlich eigene Erzeugnisse an Wiederverkäufer oder an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion geliefert werden bzw. die Einnahmen aus anderen Lieferungen – ausgenommen Anlagenverkäufe (Lieferung von zugekaufter Handelsware oder Lieferungen an Letztverbraucher) – und aus Leistungen (zB Schneiden und Spritzen von Pflanzen, Verleih von Dekorationspflanzen, Gartengestaltungsarbeiten, Friedhofsarbeiten) sowie aus gärtnerischem Nebenerwerb nicht mehr als 2.000 € betragen. Zusätzlich darf der Einheitswert 75.000 € und der Nettoumsatz 600.000 € nicht übersteigen sowie die Beitragsgrundlagenoption bei der SVS und die Teilpauschalierungsoption nicht ausgeübt worden sein.

Im Rahmen der **Teilpauschalierung** (Einheitswert über 75.000 € oder Beitragsgrundlagenoption bei der SVS oder Teilpauschalierungsoption ausgeübt) sind die Einnahmen aus Gartenbau immer aufzuzeichnen. Von den tatsächlichen Einnahmen sind die eingangs erwähnten Ausgaben abzuziehen (70 % der Betriebseinnahmen plus Lohnkosten und Kommunalsteuer).

Der Gewinn (Einkünfte) laut Komb 25 ist auf das Formular E 1c bzw. E 6c bei Teilpauschalierung in Kennzahl 9720, bei Vollpauschalierung in 9680 zu übernehmen, wo noch **zusätzlich Ausgaben** (Pachtzinse, Schuldzinsen, Ausgedingelasten und SVS-Beiträge) abgezogen werden können.

Bei Einnahmen (nicht Gewinn!) aus Be- und Verarbeitung (zB Kränze, Gestecke) und aufzeichnungspflichtigen Dienstleistungen im Jahr 2024 von über 45.000 € liegt steuerlich in der Regel ein **Gewerbebetrieb** vor (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Umsatzsteuerpflicht, etc.). Zur bäuerlichen Nachbarschaftshilfe siehe jedoch Seite 46f.

Formular Komb 26 – Beilage für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft

1. Einkünfte aus Nebenerwerb (= Dienstleistungen)

Einkünfte aus Nebenerwerb sind durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur, wenn die Nebentätigkeiten wirtschaftlich untergeordnet sind.

Dies ist dann der Fall, wenn die Einnahmen aus dem Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank insgesamt 45.000 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und

- die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundfläche mehr als 5 ha oder
- die weinbaulich oder gärtnerisch genutzte Grundfläche mehr als 1 ha beträgt.

Bei der Ermittlung der 45.000 €-Grenze sind jedoch Einnahmen aus der Privatzimmervermietung und Dienstleistungen bzw. Gerätevermietungen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, soweit sie auf reiner Selbstkostenbasis (keine Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) erfolgen, nicht zu berücksichtigen.

Liegen lediglich zu berücksichtigende Einnahmen aus Nebenerwerb (ohne Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank) vor und betragen diese mehr als 45.000 €, sind die Einkünfte dann solche aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die Unterordnung der Nebentätigkeit im Verhältnis zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb nachgewiesen wird. Eine Unterordnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten unter 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des luf Betriebes liegen.

Sind die Einkünfte nicht untergeordnet, liegen gewerbliche Einkünfte vor; dieses Formular ist dann nicht zu verwenden. Wenn nicht beeinflussbare außergewöhnliche Umstände (zB durch Windbruch, außergewöhnliche Schneefälle) dazu führen, dass die Einnahmen aus dem Nebenerwerb das Ausmaß der in den vergangenen Jahren durchschnittlich erzielten Einnahmen übersteigen und dadurch die 45.000 € Grenze überschritten wird, führt dies ausnahmsweise nicht zu einer Zuordnung dieser Einkünfte zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Dann sind bei „Einkünfte aus Dienstleistungen, Gerätevermietungen und anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten“ unter Punkt 1. bei den Buchstaben a), b), c) die **Einkünfte** (Gewinne, nicht Einnahmen!) aus jenen Nebentätigkeiten (Dienstleistungen) einzutragen, die **steuerlich** zur Land- und Forstwirtschaft gehören.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (Nebenerwerb, Dienstleistungen) sind grundsätzlich von den Einnahmen die Ausgaben in der **tatsächlichen Höhe** abzuziehen.

Im Rahmen der **bäuerlichen Nachbarschaftshilfe** (Buchstabe a) können aber von den Einnahmen statt der tatsächlichen Ausgaben pauschal die Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtwerte) als Ausgaben abgezogen werden. Wird zu ÖKL-Maschinenselbstkosten oder weniger verrechnet, sind die Einnahmen daher nicht einzutragen. Liegen die Einnahmen über den ÖKL-Maschinenselbstkosten, ist nur der übersteigende Teil anzugeben, für die Berechnung der Einnahmengrenze von 45.000 € ist diesfalls aber der Gesamtbetrag der Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) heranzuziehen.

Hinweis zur bäuerlichen Nachbarschaftshilfe: Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) nur Maschinenselbstkosten verrechnet, so werden diese in den Betrag von 45.000 € nicht eingerechnet. Wird dabei auch eine Arbeitsleistung durch den

Steuerpflichtigen erbracht, schadet dies solange nicht, als diese Arbeitsleistung nicht in den Gesamtpreis der Dienstleistung Eingang findet. Solange die ÖKL-Richtlinien auf diesem Grundsatz aufgebaut sind, bestehen keine Bedenken, wenn die ÖKL-Richtwerte zur Schätzung der Betriebsausgaben herangezogen werden. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit die Grenzen für das Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 4 GewO nicht überschreitet. Voraussetzung ist jedenfalls die Unterordnung der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe unter die Land- und Forstwirtschaft und die Verwendung der Betriebsmittel auch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Eine Unterordnung kann angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist. Zusätzlich ist eine wirtschaftliche Unterordnung jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 45.000 € (inklusive USt) nicht übersteigen (gesonderte Einnahmengrenze; keine Anrechnung auf die 45.000 €-Grenze nach § 7 Abs. 4 LuF-PauschVO 2015). Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigt. Ist eine wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor und sind diese im Formular E 1a zu erklären.

Bei Dienstleistungen mit Maschinen gegenüber **Nichtlandwirten** (Buchstabe b) ist grundsätzlich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich. Als Betriebsausgaben können pauschal 50 % von den gesamten Einnahmen (für Maschinenbereitstellung und Dienstleistung) abgezogen werden, sofern das Entgelt für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten, das Entgelt für Dienstleistung (Arbeitslohn) übersteigt. Natürlich können die Betriebsausgaben auch in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden.

Beispiel:

Ein pauschalierter Landwirt erbringt mit seinem Traktor und Mähwerk Kulturpflegearbeiten im ländlichen Raum für die Gemeinde. Von der Gemeinde bezieht er für die Erbringung der Arbeitsleistung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (jährlicher Bruttobezug 3.000 €). Für die Vermietung des Traktors und Mähwerks erhält der Landwirt jährlich 7.000 € (inklusive 13 % USt). Von den 7.000 € können 50 % der gesamten Einnahmen (10.000 €) als pauschale Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden, sodass 2.000 € als Einkünfte aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gesondert zu versteuern sind.

Ansonsten (Buchstabe c) sind von den Betriebseinnahmen die tatsächlichen Betriebsausgaben in Abzug zu bringen (zB Betriebshilfe ohne Betriebsmittel).

Die Gewinne aus der **Privatzimmervermietung** (insbesondere „Urlaub am Bauernhof“ mit Frühstück) stellen bis zu 10 Betten jedenfalls einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb dar. Von den Einnahmen aus der Privatzimmervermietung können pauschal Ausgaben in Höhe von 50 % (der Einnahmen) oder die tatsächlichen Ausgaben abgezogen werden. Die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung bis 10 Betten sind nicht auf die 45.000 € Grenze anzurechnen.

Werden neben Zimmern mit Frühstück auch solche ohne Frühstück vermietet, bestehen keine Bedenken, hinsichtlich der ohne Frühstück vermieteten Zimmer die Betriebsausgaben mit 30 % der entsprechenden Betriebseinnahmen (einschließlich USt) anzusetzen (ausgenommen Dauervermietung).

Bis zur Veranlagung 2020 gilt: Werden mehr als zehn Betten vermietet, liegen entweder Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung vor.

Seit der Veranlagung 2021 kann nach Ansicht des BMF (gestützt auf die einschlägige Judikatur) unter bestimmten Voraussetzungen auch die Vermietung von mehr als 10 Betten einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb darstellen. Für Details wird auf Randziffer 5073 der Einkommensteuerrichtlinien verwiesen.

Beispiel zum Ausfüllen des Formulars Komb 26:

Die Einnahmen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe (zB Mähdrusch) betragen 15.000 €; die ÖKL-Maschinenselbstkosten hiefür belaufen sich auf 14.000 €.

Die Einnahmen aus (überwiegenden) Maschinendienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten betragen 6.000 € und die Einnahmen aus Privatzimmervermietung bis 10 Betten mit Frühstück 6.500 €.

Die anrechenbaren Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten liegen nicht über 45.000 € (15.000 € + 6.000 €), es erfolgt daher eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft. In der Tabelle ist unter Punkt 1.a) der Betrag von 1.000 € (Mähdruscheinnahmen minus ÖKL-Maschinenselbstkosten), unter Punkt 1.b) der Betrag von 3.000 € (Maschinendienstleistungseinnahmen minus 50 %) und unter Einkünfte aus Privatzimmervermietung der Betrag von 3.250 € (Privatzimmervermietungseinnahmen minus 50 %) einzutragen.

Die Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb (darin sind auch die Einkünfte aus Privatzimmervermietung enthalten) sind in das Formular E 1c/E 6c, Kennzahl 9743 zu übertragen.

2. Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung („Direktvermarktung“)

Unter Punkt 2. sind die Einnahmen aus der Be- und/oder Verarbeitung (ausgenommen Buschenschank) einschließlich Umsatzsteuer anzugeben. Lediglich Erlöse aus Urprodukten sind durch die Vollpauschalierung abgegolten. Als Hilfsmittel zur Abgrenzung zwischen Urprodukten und be- und/oder verarbeiteten Produkten ist auf dem Formular die Urprodukteliste (entsprechend der Einkommensteuerrichtlinien) abgedruckt.

Eine getrennte Angabe der Erlöse aus dem Verkauf von Fleischwaren, Milchprodukten, Backwaren, gärtnerischen Erzeugnissen, Holzprodukten und sonstigen Erzeugnissen ist nicht zwingend, weil die Besteuerung in gleicher Weise erfolgt, jedoch im Formular vorgesehen.

Eine gesonderte Aufzeichnung der Getränke (Liköre, Brände, Sekt, ...) ist aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen erforderlich und die diesbezüglichen Einnahmen sind im Formular Komb 26 jedenfalls extra anzugeben.

Wird die 45.000 € Einnahmengrenze (inkl. anzurechnende Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten) nicht überschritten, so sind von den Einnahmen (inkl. USt) **70 % pauschale Betriebsausgaben** abzuziehen.

Die Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung sind in das Formular E 1c/E 6c, Kennzahl 9742 zu übertragen.

Hinweis: Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung bei einer Mehrzahl von Nebenbetrieben und/oder Nebenerwerben

Einnahmen aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe (zu ÖKL-Selbstkosten) sind in beiden Fällen auszuklammern (siehe zur Berechnung der Unterordnung oben).

Fall 1: Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten UND Be- und/oder Verarbeitung

Bei nebeneinander vorliegenden aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten und Be- und/oder Verarbeitung ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gesamten Einnahmen 45.000 € inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Wird die Einnahmengrenze überschritten bzw. die Hektargrenze unterschritten, liegen für den gesamten Topf Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Eine Prüfung der Unterordnung durch Vergleich der Bruttoeinnahmen ist hier nicht möglich!

Fall 2: Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten OHNE Be- und/oder Verarbeitung

Die wirtschaftliche Unterordnung ist dann gegeben, wenn die Gesamteinnahmen der aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten 45.000 € inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden.

Wird die Einnahmengrenze überschritten bzw. die Hektargrenze unterschritten, ist eine wirtschaftliche Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) nicht übersteigen.

- Bei einer Mehrzahl von Nebentätigkeiten muss in einem ersten Schritt jede einzelne Nebentätigkeit hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Unterordnung gegenüber dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb isoliert geprüft werden.
- Wird bei einer Nebentätigkeit (zB. Winterdienst) die Unterordnungsgrenze überschritten, liegt für diese Tätigkeit ein eigenständiger Gewerbebetrieb vor.
- Diese Nebentätigkeit scheidet aus der weiteren Beurteilung aus.
- Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Bruttoeinnahmen der (verbliebenen) Nebentätigkeiten im Vergleich zu den Gesamteinnahmen (brutto) des Hauptbetriebes wirtschaftlich untergeordnet sind.

Beispiele:

Beispiel A - Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (ohne Be- und/oder Verarbeitung)

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 €

Bruttoeinnahmen aus Bauern-(Holz)akkordantentätigkeit	*40.000*
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	*20.000*
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum	*15.000*
Gesamtbruttoeinnahmen Nebentätigkeiten	*75.000*

Die Einnahmengrenze von 45.000 € inkl. USt ist überschritten, somit ist der Vergleich der Bruttoeinnahmen notwendig (siehe EStR Rz 4203):

1. Isolierte Beurteilung

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	*150.000*
Bruttoeinnahmen aus Holzakkord	*40.000*
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	*190.000*
25 % der Gesamteinnahmen	*47.500*

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	*150.000*
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	*20.000*
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	*170.000*
25 % der Gesamteinnahmen	*42.500*

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	*150.000*
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege	*15.000*
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	*165.000*
25 % der Gesamteinnahmen	*41.250*

Die Bruttoeinnahmen jeder einzelnen Nebentätigkeit liegen für sich gesehen unter 25 % der Gesamteinnahmen, die wirtschaftliche Unterordnung ist jeweils gegeben.

2. Gesamtbeurteilung

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	*150.000*
Bruttoeinnahmen aus allen Nebentätigkeiten	*75.000*
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	*225.000*
25 % der Gesamteinnahmen	*56.250*

Insgesamt liegt keine wirtschaftliche Unterordnung vor, sodass die gesamten Nebentätigkeiten nicht mehr als luf-Nebentätigkeiten, sondern als Gewerbebetriebe zu werten sind.

Beispiel B - Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (ohne Be- und/oder Verarbeitung)

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 €

Bruttoeinnahmen aus Bauern-(Holz)akkordantentätigkeit	*52.000*
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	*20.000*
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum	*15.000*
Gesamtbruttoeinnahmen Nebentätigkeiten	*87.000*

Die Einnahmengrenze von 45.000 € inkl. USt ist überschritten, somit ist der Vergleich der Bruttoeinnahmen notwendig (siehe EStR Rz 4203).

1. Isolierte Beurteilung

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	*150.000*
Bruttoeinnahmen aus Holzakkord	*52.000*
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	*202.000*
25 % der Gesamteinnahmen	*50.500*

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	*150.000*
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	*20.000*
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	*170.000*
25 % der Gesamteinnahmen	*42.500*

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	*150.000*
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum	*15.000*
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	*165.000*
25 % der Gesamteinnahmen	*41.250*

Die Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit "Holzakkord" betragen mehr als 25 % der Gesamteinnahmen. Die wirtschaftliche Unterordnung ist daher nicht mehr gegeben. Es liegt somit ein Gewerbebetrieb vor. Diese Tätigkeit ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung der übrigen Nebentätigkeiten nicht weiter von Belang.

Die wirtschaftliche Unterordnung für die verbliebenen Nebentätigkeiten "Winterdienst" und "Kulturpflege im ländlichen Raum" ist jeweils gegeben.

2. Gesamtbeurteilung

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	*150.000*
Bruttoeinnahmen aus verbliebenen Nebentätigkeiten	*35.000*
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	*185.000*
25 % der Gesamteinnahmen	*46.250*

Die Bruttoeinnahmen aus verbliebenen Nebentätigkeiten liegen insgesamt unter 25 % der Gesamteinnahmen, sodass diese Tätigkeiten luf-Nebentätigkeiten darstellen.

Umsatzsteuererklärung für 2024

1. Umsatzsteuerpauschalierung

Nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Nettoumsatz bis 600.000 € sind bei der Umsatzsteuer grundsätzlich pauschaliert (Übergangsfrist beachten).

Bei diesen Unternehmen wird die Umsatzsteuer bei Lieferungen und Leistungen mit 10 % bzw. 13 % beim Verkauf an Nichtunternehmer (je nach Produkt/Dienstleistung, zB für Milch 10 %, für Brennholz 13 %) bzw. generell mit 13 % beim Verkauf an Unternehmer für dessen Unternehmen festgesetzt. Es entsteht weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss.

Für die pauschalierten Umsätze treffen den Land- und Forstwirt umsatzsteuerlich weder eine Aufzeichnungs- noch eine Steuererklärungspflicht.

Für ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (einschließlich der zu den oberirdischen Leitungen gehörenden Tragwerken) können 13 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden (Dienstbarkeitsentschädigungen). Für eingezäunte Sondenplätze, sonstige Betriebsanlagen (zB Transformatorstationen), Windkraftanlagen und Handymasten (siehe Seite 17 und 32) liegt hingegen grundsätzlich eine umsatzsteuerfreie Vermietung und Verpachtung vor. Bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen gilt dies auch dann, wenn sich der Landwirt vertraglich die Nutzung der darunterliegenden Flächen für landwirtschaftliche Zwecke (zB Hühnerhaltung) vorbehalten hat.

Angemerkt wird, dass auch die Einräumung des Rechts, auf einem Grundstück Wintersport ausüben zu lassen, einschließlich der in diesem Zusammenhang vertraglich vereinbarten Dienstbarkeiten und Rechteeinräumungen (zB Einräumung des Rechts zur Durchführung von Werbung auf dem überlassenen Grundstück), grundsätzlich eine umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung darstellt.

2. Getränkeverkauf

2.1. „Abpauschalierte“ Getränkeverkäufe

Beim Verkauf von Wein/Obstwein aus eigenen Obststoffen sowie Wasser, Milch, bestimmten Milcherzeugnissen mit Zusätzen von Früchten und Kakao, Speiseessig und Met ist grundsätzlich keine Umsatzsteuer („Zusatzsteuer“) an das Finanzamt zu entrichten.

Achtung:

Beim Ausschank (Buschenschank, Almausschank) von Getränken gilt immer ein Umsatzsteuersatz von 20 % (mit 7 % bzw. 10 % Zahllast).

2.2. Umsatzsteuerpflichtiger Getränkeverkauf

Von der allgemeinen Umsatzsteuerpauschalierung gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme:

Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von oben nicht angeführten nichtalkoholischen Getränken (zB Obst-, Beeren-, Gemüsesäfte, ...) und alkoholischen Flüssigkeiten (zB Branntwein/Edelbrand, Likör, Sturm, Wein/Most aus zugekauften Obststoffen, ...) – sowie generell beim Ausschank im Buschenschank, Almausschank – ist eine Zusatzsteuer von 10 % der Bemessungsgrundlage (bei Verkauf an Nichtunternehmer) bzw. von 7 % (bei Verkauf an Unternehmer) zu bemessen und zu entrichten.

Unter Eigenverbrauch versteht man die Entnahme von Getränken aus dem Betrieb für private Zwecke. Beim Eigenverbrauch sind die Gestehungs- bzw. Selbstkosten für die Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

In diesen Fällen müssen auch von pauschalierten Land- und Forstwirten die Getränkeumsätze aufgezeichnet werden, Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung eingereicht und die Zusatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden. Der Urproduktekatalog hat in umsatzsteuerlicher Hinsicht keine Auswirkungen.

Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, je nach gesamtbetrieblicher Umsatzhöhe) während des betreffenden Kalenderjahres.

Nachfolgend einige Beispiele für Getränke:

Produkt	Lieferung an Unternehmer für dessen Unternehmen	Lieferung an Privatperson	Zusatzsteuer (Zahllast an das Finanzamt)
Wein aus eigenen Trauben im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt (Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, Zustellung) Kein Ausschank	13 %	13 %	0 %
Most aus eigenem Obst im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt (Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, Zustellung) Kein Ausschank	13 %	13 %	0 %
Cider, Obstperlwein (Frizzante) aus eigenem Obst (1 bis 2,5 bar)	13 %	13 %	0 %
Met	13 %	13 %	0 %
Wein aus zugekauften Trauben	20 %	20 %	7 % / 10 %
Most aus zugekauftem Obst	20 %	20 %	7 % / 10 %
Gemüse-, Obst- und Beerensäfte (zB Apfelsaft, Birnensaft etc.)	20 %	20 %	7 % / 10 %
Branntwein/Edelbrand (Schnaps), Likör, Schaumwein (Sekt), Sturm	20 %	20 %	7 % / 10 %

3. Umsatzsteuer für „Importe“

Neben der Umsatzsteuerzahllast beim Verkauf von bestimmten Getränken (siehe oben) haben pauschalierte Land- und Forstwirte grundsätzlich auch die Umsatzsteuer beim betrieblichen Import von Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union („innergemeinschaftlicher Erwerb“) und Drittstaaten zu

entrichten; diesbezüglich ist bei Abholgeschäften aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Erwerbsschwelle von 11.000 € netto zu beachten.

Übergang der Umsatzsteuerschuld (Reverse Charge)

Wenn der Leistungserbringer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte hat, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Ein pauschalierter Landwirt schuldet beispielsweise seinem Finanzamt die Umsatzsteuer, wenn er sich von einem ausländischen Unternehmer einen Bauplan erstellen, Erntearbeiten durchführen oder wirtschaftlich beraten lässt.

Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen von nicht in Österreich ansässigen Buchungsplattformen wie booking,com oder Airbnb.

4. Pferdepauschalierungsverordnung

Seit 01.01.2014 unterliegen sämtliche Umsätze aus der Pensionstierhaltung grundsätzlich der Regelbesteuerung und dem Normalsteuersatz.

Die Änderung in der Umsatzbesteuerung für Umsätze aus der landwirtschaftlichen Pensionspferdehaltung bedeutet somit, dass auch umsatzsteuerpauschalierte Landwirte seit 01.01.2014 für die Umsätze aus der Pensionspferdehaltung und für Umsätze aus der Vermietung von Pferden Umsatzsteuer und Vorsteuer mit dem Finanzamt verrechnen müssen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kleinunternehmer (siehe unten).

Auf die übrigen Umsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Ackerbau, Rinderhaltung, Pferdezucht, Forstwirtschaft) hat die neue Regelung keine Auswirkungen. Die Umsatzsteuerpflicht und der Vorsteuerabzug beschränken sich auf die Einnahmen und die betrieblichen Ausgaben die unmittelbar mit der Pensionspferdehaltung oder dem Vermieten von Pferden in Zusammenhang stehen.

Steuerbefreiung für Kleinunternehmer

Die Verpflichtung zur Umsatzsteuerverrechnung besteht nicht für sogenannte Kleinunternehmer. Das sind Unternehmer bis zu einem Umsatz von 35.000 € (netto). Zur Ermittlung der Umsätze sind die Einnahmen aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten (Land- und Forstwirtschaft, Pferdeeinstellung, land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten, Vermietung und Verpachtung etc.) des Unternehmers (bei Unternehmeridentität) zusammenzurechnen.

Ermittlung der Umsatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das vereinnahmte Nettoentgelt auf das der Normalsteuersatz (20 %) zur Anwendung kommt. Bei einem vereinbarten Preis von 300 € errechnet sich eine Umsatzsteuerbemessungsgrundlage von 250 € (Nettoentgelt) und eine Umsatzsteuer von 50 € (20 %).

Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuer

Der Vorsteuerabzug besteht nur für betriebliche Aufwendungen, die der Betreiber des Pensionspferdebetriebes von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt bekommt und die der Pensionspferdehaltung dienen. Für Lieferungen vom eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (selbsterzeugtes Heu, Getreide, Stroh, etc.) kann sich der Landwirt keine Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen (sogenannte Innenumsätze). Somit besteht für diese innerbetrieblichen Lieferungen kein Vorsteuerabzug. Bei Wirtschaftsgütern, die sowohl im Pferdeeinstellbetrieb als auch in der umsatzsteuerpauschalierten Landwirtschaft verwendet werden, ist die Vorsteuer nach der tatsächlichen

Verwendung zwischen Pferdeeinstellbetrieb und Landwirtschaft aufzuteilen. Die Grundvoraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetzes sind auch hier zu beachten.

Vorsteuerpauschalierung für die Pferdeeinstellung

Die PferdePauschV soll die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge erleichtern. Die Verordnung ist sowohl für landwirtschaftliche Betriebe (bis 600.000 € Umsatz) als auch für gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe anwendbar, sofern diese nicht buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen.

Das Vorsteuerpauschale, das anstelle der tatsächlichen Vorsteuer von der Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden kann, beträgt seit 01.04.2024 31 € (bis 31.03.2024: 27 €) pro Einstellpferd und Monat. Dieses Pauschale ist in jenen Fällen, in denen das Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt ist, zu aliquotieren. Außerdem ist das Vorsteuerpauschale nur anwendbar, wenn im Leistungsumfang auch die Grundversorgung (Unterbringung, Futter und Mistentsorgung) enthalten ist.

Zusätzlich zum Vorsteuerpauschale können Vorsteuerbeträge aus der Lieferung von ertragsteuerlich als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu qualifizierendem unbeweglichen Anlagevermögen, insoweit dieses der Pensionshaltung von Pferden dient, gesondert abgezogen werden (beispielsweise Lieferung von Stallgebäude, Reitplatz, Reithalle).

Für diesen gesonderten Vorsteuerabzug (zusätzlich zum Vorsteuerpauschale) gelten die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 UStG. Vorsteuern im Zusammenhang mit Großreparaturen, Gebäudesanierungen, Maschinenkäufen dürfen nicht abgezogen werden. Für die Anwendung des Vorsteuerpauschales ist bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides (Jahresumsatzsteuerbescheid) eine schriftliche Erklärung an das Finanzamt erforderlich. Diese Erklärung bindet für mindestens zwei Kalenderjahre, danach wäre ein Widerruf der Anwendung der PferdePauschV und damit der Wechsel zur Regelbesteuerung (Bindung für fünf Jahre) möglich.

Umsatzsteuervoranmeldung

Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, je nach gesamtbetrieblicher Umsatzhöhe) während des betreffenden Kalenderjahres.

Formular U 1

Vorweg wird auf die ausführliche Ausfüllanleitung U 1a hingewiesen, die entweder bei jeder Dienststelle des Finanzamtes Österreich oder aus dem Internet unter www.bmf.gv.at (Formulare → U 1a → 2024) bezogen werden kann.

Erklärung von Umsätzen aus Getränkeverkäufen durch einen umsatzsteuerpauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

Unter der Kennzahl 000 ist der Gesamtbetrag der im Laufe des Veranlagungszeitraumes 2024 eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte (Erlöse aus den Getränkeverkäufen ohne Umsatzsteuer) zu erklären.

Unter der Kennzahl 001 wird der Eigenverbrauch von aus dem Betrieb entnommenen Getränken erklärt.

Unter der Kennzahl 052 wird ausgehend von der Bemessungsgrundlage die Zusatzsteuer von 10 % für die steuerpflichtigen Getränkeverkäufe erklärt, sofern der Verkauf an Nichtunternehmer erfolgt ist.

Unter der Kennzahl 007 ist die Zusatzsteuer von 7 % für steuerpflichtige Getränkeverkäufe an Unternehmer für deren Unternehmen zu erklären.

Für den umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirt entsteht auch im Zusammenhang mit der Zusatzsteuer keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug, sodass die errechnete Zusatzsteuer als Zahllast unter der Kennzahl 095 zu erklären ist. Die entrichteten Vorauszahlungen sind mit Minusvorzeichen in die nächste Zeile als Gesamtbetrag einzutragen.

Rechenbeispiel:

Ein pauschalierter Landwirt verkaufte nachfolgende Getränke ab Hof an Letztverbraucher (Nichtunternehmer):

200 l	Edelbrand à 40 € =	8.000 €
300 l	Apfelsaft à 2 € =	600 €
10 l	Eigenverbrauch Edelbrand à 16 € =	160 €
		8.760 €

Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

	brutto	netto		10 % Zusatzsteuer
a) Verkäufe:	8.600 € : 1,2 =	7.166,67 €	→	716,67 €
b) Eigenverbrauch:	160 € : 1,2 =	133,33 €	→	13,33 €
An das Finanzamt abzuführende Gesamtzahllast:				730,00 €

Negative Vorsteuerberichtigung bei der Rückkehr von der Regelbesteuerung in die Umsatzsteuerpauschalierung

Seit dem Veranlagungsjahr 2014 liegt bei der Rückkehr von der Regelbesteuerung in die Umsatzsteuerpauschalierung eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse vor, woraus sich eine zwingende (negative) Vorsteuerberichtigung sowohl beim Anlage- als auch beim Umlaufvermögen ergibt. Lediglich für Anlagevermögen, welches am 31.12.2013 bereits in Verwendung war, muss keine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

Beispiel 1:

Ein umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt hat 2012 den Antrag auf Regelbesteuerung gestellt. Im Jahr 2013 erwarb der Landwirt einen Traktor (Beobachtungszeitraum 5 Jahre) um 50.000 € zuzüglich 10.000 € USt. Im Jahr 2013 wurde ein neues Stallgebäude (Beobachtungszeitraum 20 Jahre) um 300.000 € zuzüglich 60.000 € USt errichtet. Zusätzlich wurde im Jahr 2023 Dieseltreibstoff um 5.000 € zuzüglich 1.000 € USt angeschafft, von dem am 31.12.2023 noch die Hälfte vorrätig ist. Im Jänner 2024 hat der Landwirt den Antrag auf Regelbesteuerung widerrufen, weshalb er sich 2024 wieder in der Umsatzsteuerpauschalierung befindet.

Aufgrund der erstmaligen Verwendung des Traktors und des Stallgebäudes vor dem 01.01.2014 ist keine Vorsteuerberichtigung für diese durchzuführen. Die Umsatzsteuer des noch vorhandenen Dieseltreibstoffes (500 €) ist jedenfalls zu berichtigen und in der Kennzahl 063 des Formulars U1 einzutragen. Da es sich um eine negative Vorsteuerberichtigung (Rückzahlung von Umsatzsteuer) handelt, erfolgt die Eintragung in Kennzahl 063 mit positivem Vorzeichen.

Beispiel 2:

Ein umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt hat 2010 den Antrag auf Regelbesteuerung gestellt. Im Jahr 2014 wurde ein neues Stallgebäude (Beobachtungszeitraum 20 Jahre) um 300.000 € zuzüglich 60.000 € USt errichtet. Im Jänner 2015 hat der Landwirt den Antrag auf Regelbesteuerung widerrufen, weshalb er sich seit 2015 wieder in der Umsatzsteuerpauschalierung befindet.

Aufgrund der erstmaligen Verwendung des Stallgebäudes im Jahr 2014, ist für dieses eine jährliche Vorsteuerberichtigung durchzuführen. Vom 20-jährigen Beobachtungszeitraum des Stallgebäudes waren aufgrund der Errichtung 2014 im Jahr 2015 noch 19 Jahre offen, weshalb seit 2015 jährlich 1/20 des Vorsteuerabzuges von 60.000 € zurückzuzahlen ist. Kommt es zu keiner weiteren Änderung der Verhältnisse sind daher über die nächsten Jahre insgesamt 19/20 des Vorsteuerabzuges zurückzuzahlen. Die somit auch 2024 zu berichtigende Umsatzsteuer in Höhe von 3.000 € ist in der Kennzahl 063 des Formulars U1 einzutragen. Da es sich um eine negative Vorsteuerberichtigung (Rückzahlung von Umsatzsteuer) handelt, erfolgt die Eintragung in Kennzahl 063 mit positivem Vorzeichen.

Eine Vorsteuerberichtigung für Anlagevermögen unterbleibt gemäß § 12 Abs. 13 UStG, wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für einen Gegenstand für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, 60 € nicht übersteigt (seit 01.01.2017; UStR Rz 2121).

Eintragung in Formular U 1 bei Anwendung der Vorsteuerpauschalierung für Pensionspferdehaltung

Unter der Kennzahl 000 ist der Gesamtbetrag der im Laufe des Veranlagungszeitraumes 2024 eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte (Erlöse aus der Pensionspferdehaltung ohne Umsatzsteuer) zu erklären.

Unter der Kennzahl 022 wird ausgehend von der Bemessungsgrundlage die 20 %-ige Umsatzsteuer erklärt.

Unter der Kennzahl 060 ist der Gesamtbetrag der Vorsteuern zu erklären (27 € pro Pferd pro Monat bis 31.03.2024 und 31 € ab 01.04.2024 sowie zusätzlich Vorsteuern aus ertragsteuerrechtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unbeweglichem Anlagevermögen, das der Pensionspferdehaltung dient).

Unter der Kennzahl 086 sind erneut nur die pauschal ermittelten Vorsteuern zu erklären (27 € bzw. 31 € pro Pferd pro Monat).

Unter der Kennzahl 095 ist schlussendlich die Differenz zwischen Umsatzsteuer (Zwischensumme) und Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer zu erklären, bei Zahllast mit Plusvorzeichen, bei Gutschrift mit Minusvorzeichen. Die entrichteten Vorauszahlungen (mit Minusvorzeichen) bzw. die durchgeführten Gutschriften (mit Plusvorzeichen) sind in die nächste Zeile als Gesamtbetrag einzutragen.

Rechenbeispiel zur Pensionspferdehaltung:

Einstellen von 15 fremden Pferden zur Haltung und Pflege das gesamte Jahr hindurch, Annahme: nur pauschale Vorsteuern

Einnahmen brutto 300 €/pro Pferd pro Monat (300 € durch 1,2 = Einnahmen netto 250 € pro Pferd pro Monat),

daher Jahreseinnahmen netto =	45.000 €	(Kennzahl 000)
Bemessungsgrundlage =	45.000 €	(Kennzahl 022, Spalte 1)
Umsatzsteuer (20 %) =	9.000 €	(Kennzahl 022, Spalte 2)

Pauschale Vorsteuer des Jahres (15 Pferde mal 27 € mal 3 Monate sowie 15 Pferde mal 31 € mal 9 Monate) = 5.400 € (Kennzahl 060 sowie 086)

Dies ergibt eine Umsatzsteuerzahllast von 3.600 € (Kennzahl 095)

Entrichtete Vorauszahlungen sind in die nächste Zeile einzutragen.

Überarbeitet von:
OLWR Mag. Dr. Rupert Mayr, BEd, LK Salzburg
Magdalena Puxbaum, BA, LK Niederösterreich
Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, LK Oberösterreich
Mag. Walter Zapfl, LK Steiermark
Mag. Sonja Reinl, LK Österreich

Stand: Februar 2025

Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Herausgeberin; für Vollständigkeit und Richtigkeit kann seitens der Herausgeberin und des Autorenteams keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.